



Amtsblatt für Brandenburg

18. Jahrgang

Potsdam, den 26. September 2007

Nummer 38

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES	
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung (GenerationsgerechtModInstR)	1991
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“	1996
Ministerium der Justiz Ministerium des Innern	
Benachrichtigung in Nachlasssachen	1996
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Zusammenarbeit zwischen den im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden	1998
Landesumweltamt Brandenburg	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Wesentliche Änderung einer Windfarm in 16278 Angermünde OT Crussow und Neukünkendorf	2001
Genehmigung für eine Schlachthanlage in 14913 Niebendorf-Heinsdorf	2001
Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in Ludwigsfelde	2002
Genehmigung für eine wesentliche Änderung der Eisengießerei in Ortrand	2002
Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in den Gemarkungen Grebs und Prützke der Gemeinde 14797 Kloster Lehnin	2003

Inhalt	Seite
Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg	
Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst/Police Service zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (g. D.) des Landes Brandenburg (SPO - B.A. - PVD/FHPol BB)	2004
Praktikumsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst/Police Service (PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB)	2011
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf	
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 96a	2023
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	2024
Aufgebotssachen	2043
Gesamtvollstreckungssachen	2044
Bekanntmachungen der Verwalter	2044
Sonstige Sachen	2044
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	2045
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	2045

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES

Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung (GenerationsgerechtModInstR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 5. September 2007

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Darlehen für die Schaffung von generationsgerechten Mietwohngebäuden. Ziel ist die Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung zur generationsgerechten Anpassung von Mietwohnungen zu sozial verträglichen Mieten insbesondere für die Zielgruppe Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Senioren im Alter ab 55 in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse. Dazu zählt auch die Umsetzung neuer Konzepte für Mehrgenerationswohnen, Wohngemeinschaften im Alter oder andere innovative Formen des Zusammenlebens und der Selbsthilfe im Alter.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) entscheidet als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergeben im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die generationsgerechte Anpassung der Mietwohnungen durch eine Modernisierung und Instandsetzung mittlerer Intensität (siehe Anlage). Dazu gehören insbesondere Ausgaben zur

- familienfreundlichen, generationsgerechten Anpassung des Gebäudes (zum Beispiel Kinderspielmöglichkeiten in Nebenräumen wie Dachboden oder Keller, der barrierefreie Zugang zu den Wohnungen, Abstellmöglichkeiten für Rollstühle, Kinderwagen oder Spielgerät, doppelter 2. Handlauf für Senioren und Kinder, separate Aufenthaltsräume für Kinder oder Senioren, direkter Zugang nach außen für Erdgeschoss- und Hochparterrewohnungen);
- generationsgerechten Gestaltung der zum geförderten Gebäude gehörenden Hof- und Freiflächen und gegebenenfalls vorhandener Nebengebäude, insbesondere zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität für Familien, Kinder und Senioren, zum Beispiel Spiel- und Klettermöglichkeiten für Kinder, Begrünung, Verweilmöglichkeiten für Senioren;
- Senkung des Energieverbrauches auf der Grundlage der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung;
- Senkung des Wasserverbrauches;
- Wiederherstellung stadtbildprägender Mietwohngebäude zum generationsgerechten Wohnen in der Innenstadt im Rahmen der Spitzenfinanzierung (Kombination von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln der Städtebauförderung).

2.2 Darüber hinaus können gefördert werden:

- die modellhafte Modernisierung von Wohnungen, Wohngebäuden und deren Umfeld zum Zwecke der Erprobung zeitgemäßer Wohnformen für Familien und Senioren sowie von Wohngemeinschaften für selbstbestimmtes betreutes Wohnen für die ältere Mietergeneration. Hier sind insbesondere Vorhaben zu testen, die vor Maßnahmebeginn voll beziehungsweise teilvermietet sind;
- Hausanschlusskosten für technische Anlagen von außerhalb eines Gebäudes liegenden Übergabepunkten der Ver- und Entsorgungsunternehmen bis zur technischen Gebäudeanlage;
- Baunebenkosten (nach DIN 276 Kostengruppe 700, zum Beispiel Behördengebühren, Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen) bis zur Obergrenze von 25 Prozent der anerkannten förderfähigen Kosten. Dazu gehören auch Aufwendungen, wie zum Beispiel für Umzugsmanagement und kooperative Planungen verschiedener Wohnungsunternehmen, be-

sonders für komplexe Anlagen zur Verbrauchsreduzierung und Energieeinsparung (Energiebedarfs- beziehungsweise -verbrauchsermittlung), intensive Mieterbeteiligung und -betreuung, sofern sie im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen;

- Maßnahmen für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik, zum Beispiel als Voraussetzung für Facility-Management oder Telearbeit, soweit notwendig, auch Kosten für Antennenanlagen beziehungsweise Kabelanschluss.

2.3 Gemäß § 44 Nr. 1 WoFG werden auch Instandsetzungsmaßnahmen gefördert, wenn diese im Zusammenhang mit umfassenden baulichen Maßnahmen zur Wohnwertverbesserung durchgeführt werden.

2.4 Bei der Bauausführung sind Materialien zu bevorzugen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltverträglichkeit aufweisen. Bei der Gestaltung der zum Gebäude gehörenden Hof- und Freiflächen ist bei der Begrünung eine gesundheitlich unbedenkliche Bepflanzung vorzusehen.

2.5 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- die Anlage von öffentlichen Stellplätzen;
- den Einbau ölbefuerter Heizungsanlagen im Wohngebäude, wenn der Anschluss an ein Erdgasnetz oder eine Anlage zur Lieferung von Fernwärme und Warmwasser möglich ist;
- Einbauküchen;
- Bauleistungen, die durch den Antragsteller in Eigenleistung ausgeführt werden.

3 Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung ist in den Städten der regionalen Wachstumskerne (RWK), den vom MIR geförderten Stadtumbaustädten sowie den Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg möglich. In diesen Städten erfolgt eine Förderung innerhalb der innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebiete sowie in den durch die jeweilige Stadt definierten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“.

Die „Vorranggebiete Wohnen“ sind durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen. Die Festlegung dieser Bereiche erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) unter Beachtung der stadtentwicklungs- und wohnungspolitischen Zielvorstellungen des Landes. Das LBV informiert die Bewilligungsstelle zeitnah über die von der jeweiligen Kommune dazu getroffenen Beschlüsse.

4.2 Die Mietwohngebäude müssen nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WoFG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WoFG mindestens drei Mietwohnungen je Gebäude enthalten, die zur dauerhaften Wohnungsversorgung von Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Senioren im Alter ab 55 (Zielgruppe) geeignet und bestimmt sind.

Sofern in einem Gebäude eine Wohnung zur Selbstnutzung durch den Eigentümer vorgesehen ist, soll sie nicht mehr als 50 Prozent der Gesamtwohnfläche des Gebäudes umfassen.

Wohnraum kann auch in Gebäuden mit Gewerberäumen gefördert werden, wenn mehr als zwei Drittel der anrechenbaren Grundfläche (§ 4 der Wohnflächenberechnungsverordnung [WoFIV]) des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit (im Sinne von § 2 Abs. 2 der Zweiten Berechnungsverordnung [II. BV]) auf Wohnraum entfallen und der Wohnwert oder der Nutzungswert der Freiflächen auf dem Grundstück durch die Art der Nutzung der Gewerberäume nicht unzumutbar gemindert werden.

4.3 Die Maßnahme darf nur gefördert werden, wenn

- aus städtebaulicher Sicht die Aufwertung dieses Mietwohngebäudes von Bedeutung ist;
- die Wohnungen im Sinne von Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 bis 2.3 verbessert werden und die langfristige Vermietbarkeit sichergestellt wird;
- mindestens ein Drittel der als förderfähig anerkannten Kosten auf die Modernisierung entfällt;
- unter Berücksichtigung der Nummern 5.5 bis 5.6.2 die Tragfähigkeit der Finanzierung der Gesamtmaßnahme anhand der Liquiditätsberechnung, der Prüfung der Bruttobaukosten (inklusive Nebenkosten) und der festgesetzten Förderhöhe nachgewiesen wird;
- erhebliche Energieeinsparungen erreicht werden, die durch eine energetische Berechnung als Anlage zum Förderantrag nachzuweisen sind. Nach Fertigstellung der Maßnahmen müssen mindestens die Anforderungen der Energieeinsparverordnung erfüllt werden;
- planungs- und/oder baurechtliche Belange nicht entgegenstehen und eine gegebenenfalls notwendige Baugenehmigung vorliegt.

4.4 Die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für Mietwohnungen, bei denen der Standard der mittleren Intensität vorliegt oder die nach dem 2. Oktober 1990 neu gebaut worden sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Gleiches gilt für bereits geförderte Maßnahmen, wenn die Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

4.5 Bindung/Belastung/Miete

Im Fördervertrag werden die Belegungsbindungen als allgemeine Belegungsrechte, Belegungsrechte für besonde-

re Personengruppen und Benennungsrechte (§ 26 Abs. 2 Satz 2 WoFG) unter Beachtung folgender Grundsätze begründet:

- Belegungsbindungen werden regelmäßig unter Beachtung des § 44 Nr. 2 WoFG zwischen dem Zuwendungsempfänger und der zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) für die Dauer der Zweckbindung entsprechend dem Bedarf der Kommune vereinbart (in der Regel 25 Prozent der geförderten Wohnungen) und werden Bestandteil der Förderzusage;
- zum Zwecke der Schaffung beziehungsweise des Erhalts sozial stabiler Bewohnerstrukturen können die Belegungsrechte nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 WoFG auch an anderen Wohnungen begründet werden, wenn die geförderten Wohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkategorie liegen;
- bei vollständig vermieteten Wohngebäuden werden die Belegungsbindungen bis zur vereinbarten Höhe mit jeder nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen frei werdenden Wohnung für den Zweckbindungszeitraum aktiviert. Der Freizug ist der zuständigen Stelle zu melden, damit diese dem Eigentümer Mieter benennen kann, die die Zugangsvoraussetzungen (Wohnberechtigungsschein) erfüllen und der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen sind. Diese Regelung gilt bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung des Förderdarlehens.

Bei Anwendung des § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen darf die Modernisierungsumlage insgesamt 1,53 Euro/m² Wohnfläche monatlich nicht übersteigen (Kappungsgrenze) und nach Maßgabe des § 558 BGB sind etwaige Mieterhöhungen innerhalb von jeweils drei Jahren während der Zweckbindung auf 10 Prozent zu begrenzen. Die Dauer der Zweckbindung beträgt zehn Jahre.

Für die Miete der nicht belegungsgebundenen Wohnungen gelten vorbehaltlich nachfolgender Regelungen die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen über Wohnraummietverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei der Erstvermietung von Wohnungen nach dauerhaftem Leerstand richtet sich die Nettokaltmiete nach dem aktuellen Mietspiegel beziehungsweise nach der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Weitere Regelungen zur Mietpreis- und Belegungsbindung werden im Fördervertrag vereinbart.

- 4.6 Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Verpflichtungen aus dem Fördervertrag beziehungsweise gegen die Bindungen aufgrund des Fördervertrages oder gibt er den Zuwendungszweck auf, kann der Fördervertrag sofort gekündigt und die Erstattung ausgezahlter Darlehen verlangt werden, sofern ein weiteres Festhalten am Fördervertrag für den Kündigenden unzumutbar ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Darlehen
- 5.4 Darlehensbedingungen

5.4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens und die Rückzahlungsverpflichtung durch ein Grundpfandrecht (Grundschuld oder Hypothek) und eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an rangbereitetester Stelle zu sichern. Ihr dürfen grundsätzlich nur Grundpfandrechte für objektbezogene eingetragene Altschulden nach dem Altschuldenhilfegesetz (AHG) und für Fremdmittel, die im Finanzierungsplan zur Deckung der Gesamtkosten ausgewiesen sind, im Range vorgehen. Bei noch nicht abgeschlossener Grundstücksübertragung ist die dingliche Sicherung nachzuholen, sobald die grundbuchmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

5.4.2 Bei geförderten baulichen Maßnahmen in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkategorie wird das Darlehen für zehn Jahre, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Quartal, zinsfrei gewährt. Nach Ablauf der zehnjährigen Zweckbindung ist es mit mindestens 1 Prozent jährlich zu verzinsen. Der Zinssatz kann bei gegebener Objektwirtschaftlichkeit auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktzinssatz jährlich festgelegt werden.

Das Darlehen ist ab dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal für zehn Jahre mit mindestens 4 Prozent jährlich zuzüglich des ersparten laufenden Verwaltungskostenbeitrages zu tilgen. Danach beträgt die Tilgung mindestens 1 Prozent vom Nominalkapital zuzüglich der ersparten Zinsen und des ersparten laufenden Verwaltungskostenbeitrages.

Bei freiwilliger, vorzeitiger und vollständiger Rückzahlung der gewährten Darlehen dauern die Bindungen längstens bis zu dem im Fördervertrag bestimmten Ende der Zweckbindung.

5.4.3 Bei der Bewilligung wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Darlehens erhoben. Dieser wird in zwei Raten einbehalten, 85 Prozent zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung und 15 Prozent nach der Verwendungsnachweisprüfung. Vom Darlehensrestbetrag ist jeweils ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,5 Prozent zu zahlen.

5.4.4 Die weiteren Darlehensbedingungen werden in der Förderzusage nach § 13 Abs. 3 WoFG (in Form eines Fördervertrages) zwischen der Bewilligungsstelle und dem Zuwendungsempfänger vereinbart.

5.5 Berücksichtigung der steuerlichen Förderungen und Eigenkapital

5.5.1 Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung (Kombination von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln der Städtebauförderung) werden die erhöhten Absetzungen nach dem Einkommensteuergesetz bei der Gewährung des Baukostenzuschusses aus der Städtebauförderung berücksichtigt.

5.5.2 Der Zuwendungsempfänger hat in der Regel Eigenkapital zur Deckung der anerkannten Gesamtkosten in Höhe von mindestens 15 Prozent zu erbringen.

Sofern der Darlehensnehmer erhöhte Absetzungen (§§ 7h, 7i des Einkommensteuergesetzes - EStG) oder Absetzungen für Abnutzungen nach § 7 Abs. 5 EStG in Anspruch nimmt, ist Eigenkapital in Höhe von mindestens 20 Prozent der anerkannten Gesamtkosten zu erbringen.

5.6 Höhe der Förderung

5.6.1 Die Höhe der Förderung bei Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 WoFG an Mietwohngebäuden beträgt 40 Prozent der anerkannten Baukosten.

Die Förderobergrenze beträgt 245 Euro/m² Wohnfläche und ist auf 100 m² Wohnfläche je Mietwohnung begrenzt.

5.6.2 Um wirksame Beiträge zur Stadterneuerung und Imageverbesserung von Wohnquartieren, zum Beispiel durch Verbesserungen der stadtbildprägenden Elemente eines Gebäudes, des Wohnumfelds oder andere identitätstiftende Maßnahmen zu leisten, energetischen und ökologischen Forderungen nachzukommen und auf geänderte Anforderungen aus der Wohn- und Arbeitswelt (zum Beispiel Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten) reagieren zu können sowie die Wohnungsbestände familiengerecht zu gestalten, kann zur Unterstützung von Aufwertungsstrategien in Wohnquartieren und zur Anpassung des Wohnraums an geänderte Wohn- und Lebensstile die jeweilige Förderobergrenze jeweils um bis zu 70 Euro/m² Wohnfläche erhöht werden, wenn zusätzliche Mittel eingesetzt werden müssen für

- die Gestaltverbesserung der Wohngebäude (zum Beispiel Wiederherstellung ursprünglich vorhandener Fassadengliederung durch Stuckelemente, Anbau von Balkonen) beziehungsweise die familien- und kinderfreundliche sowie seniorengerechte Gestaltung der Hof- und Freiflächen (zum Beispiel intensive naturnahe Gestaltung, beispielbare nutzungs offene Hof- und Freiflächen);
- die Leerstands beseitigung zur Schaffung bedarfsgerechter, insbesondere kinder- und seniorengerechter Grundrisse (zum Beispiel barrierefreie Wohnungen, Zusammenlegung oder Teilung von Wohnungen);
- besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wärmeschutz, die über die Mindestanforderungen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen

hinausgehen oder der Reduzierung von Verbräuchen, von CO₂-Emissionen und der Energieeinsparung (zum Beispiel durch Installation von Solarkollektoren, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung) dienen, sowie auch für die Schaffung der Voraussetzungen zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Modelle der Telearbeit;

- den nachgewiesenen denkmalpflegerischen Mehraufwand (bestätigt durch die untere Denkmalschutzbehörde) bei Baudenkmalen beziehungsweise Denkmalbereichen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dem Förderantrag beizufügen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gesamtfinanzierung

Zur Sicherung einer stabilen Gesamtfinanzierung für die Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen ist neben dem 15-prozentigen Eigenkapitalanteil und der 40-prozentigen Förderung aus Landesmitteln der verbleibende offene Finanzierungsbedarf durch die **Zwangskumulation mit den entsprechenden Programmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau** zur Wohnraumförderung und Energieeinsparung zu schließen.

Die Kumulation mit weiteren Förderprogrammen zur Erreichung des Förderzieles und einer stabilen Gesamtfinanzierung ist zulässig.

6.2 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

6.2.1 Der Zuwendungsempfänger hat die beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen über seine Verpflichtung nach § 554 Abs. 3 BGB hinaus nach Art und Umfang mit dem Ziel einer abgestimmten einvernehmlichen Lösung mit den Mietern zu erörtern. Die Bewilligung von Fördermitteln berührt die gesetzlichen Rechte der Mieter nicht.

6.2.2 Der Zuwendungsempfänger muss die für die Gewährung der Fördermittel erforderlichen Voraussetzungen im Sinne von § 11 Abs. 3 WoFG erfüllen.

6.2.3 Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

Nach erfolgter Programmaufnahme hat der Bauherr eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten an die örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung abzugeben.

6.2.4 Die Bauleistungen sind auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) nach Fachlosen auszuschreiben und an die ausführenden Unternehmen direkt zu vergeben. Von einer Vergabe der Bauleistungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen kann gemäß Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) abgesehen werden, wenn alle Zuwendungen

zur Durchführung des Vorhabens einen Gesamtbetrag von 50.000 Euro nicht überschreiten.

- 6.2.5 Eine qualifizierte technische Betreuung durch einen Bauvorlageberechtigten nach der Brandenburgischen Bauordnung ist zu gewährleisten. Architekten- beziehungsweise Ingenieurverträge sind vorzulegen.
- 6.2.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, mit denen vor Abschluss des Fördervertrages begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Der Erwerb des Objektes, die Planung und eine Baugrundstücksuntersuchung gelten nicht als Baubeginn.
- 6.2.7 Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung eines Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).
- 6.2.8 Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein Baugeldsonderkonto einzurichten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge zur Aufnahme in das Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramm für Mietwohngebäude sind fortlaufend auf dem vorgeschriebenen Antragsformular einschließlich der städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Stellungnahmen der Kommune unter Beachtung der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Bewilligungsstelle unterbreitet auf der Grundlage der landes- und wohnungspolitischen Kriterien (RWK und INSEK) dem MIR Vorschläge zur Aufnahme in das Landesprogramm. Nach Vorliegen der Entscheidung des MIR informiert die Bewilligungsstelle die Antragsteller über die getroffene Entscheidung.

- 7.1.1 Liegen die zur Förderung vorgesehenen Gebäude in Kommunen, in denen ein kommunales Entwicklungskonzept zum Stadtbau (Stadtbaukonzept), ein wohnungspolitisches Konzept oder andere Konzepte beziehungsweise kommunale Planungen (INSEK), die den vorgenannten inhaltlich entsprechen, vorliegen oder erarbeitet werden, ist eine Stellungnahme der Kommune beizubringen, die die Kongruenz des Vorhabens mit den Zielen der vorgenannten Planungen beziehungsweise Konzepten bestätigt.
- 7.1.2 Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung ist eine Vorprüfung (Auftragserteilung durch die Kommune an die ILB) erforderlich, die Voraussetzung für eine Entscheidung zur Programmaufnahme in die Wohnraumförderung im Mietwohnungsbestand und für die Einplanung in das Maßnahme-Durchführungs-Konzept (MDK) der Kommune ist.

Der Förderantrag für die Städtebauförderung ist bei der Kommune einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die Bewilligungsstelle ist die ILB. Sie entscheidet auf der Grundlage des Landesprogramms und den Ergebnissen der fachlichen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und verwaltet die bewilligten Darlehen.

Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, teilt die Bewilligungsstelle dem Antragsteller mit, dass ein Angebot zum Abschluss eines Fördervertrages nicht gemacht werden kann.

Die Bewilligungsstelle kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beauftragter bedienen.

- 7.2.2 Die Bewilligungsstelle wird zur Durchführung der Bestands- und Belegungskontrolle gemäß § 32 Abs. 2 WoFG sowie zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Bauherren, die mit dem Abschluss des Fördervertrages verbunden sind, an

- die Kreisverwaltung/Verwaltung der kreisfreien Stadt, in deren Bereich das Wohngebäude liegt, und
- die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte, die für die Überwachung der Zweckbindung zuständig sind,

die notwendigen Informationen übermitteln.

Das gilt auch für den Rücktritt vom Fördervertrag, die Änderung, die Kündigung oder Ergänzung beziehungsweise bei Versagung des Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages.

- 7.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Kündigung oder Anpassung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Im Fördervertrag wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet, binnen drei Monaten nach Abschluss des Fördervertrages die Bauarbeiten zu beginnen und in einer angemessenen Frist (in der Regel zwölf Monate) zu vollenden.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf einer ihm von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist mit den Belegen (Rechnungen, Zahlungsbelege und -nachweise) im Original der Bewilligungsstelle zur Prüfung vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag des

Zuwendungsempfängers die Frist angemessen verlängern, wenn ihre Einhaltung dem Zuwendungsempfänger aus Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

Die Belege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Darlehens erfolgt bis zu 85 Prozent nach Baufortschritt, wobei die einzelnen Auszahlungsraten mindestens 20 Prozent des benötigten Darlehens betragen sollen. Die restlichen 15 Prozent werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises gezahlt.

Das im Finanzierungsplan berücksichtigte Eigenkapital ist vorrangig einzusetzen.

Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung sind die aus der Städtebauförderung bewilligten Mittel sowie das im Finanzierungsplan berücksichtigte Eigenkapital vorrangig einzusetzen.

7.5 Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit einheitliche Vordrucke und Vertragsmuster vorgesehen sind, hat der Antragsteller diese zu verwenden.

8 Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

4. Normgerechte Elektroinstallation mit ausreichender Steigleitung, Zählerzentralisation, neuer Verteilung in der Wohnung (zumindest in Bad und Küche) sowie Klingel mit Gegensprechanlage und integriertem Türöffner für die Hausingangstür.
5. Zweckmäßige, den heutigen Ansprüchen Rechnung tragende Wohnungsgrundrisse mit abgeschlossenen Räumen angemessener Größe. Nachträglicher Anbau von Balkonen als Freisitz.
6. Generationsgerecht gestaltete und begrünte Außenanlagen mit Wegen, Sitz- und Spielmöglichkeiten, Wäschetrocken- und Müllplätze sowie nach Bedarf wohnungsgebundene Kfz-Stellplätze (nicht im Hofbereich), Fahrradabstellmöglichkeiten.

Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 31. August 2007

Die mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ vom 19. August 2004 (ABl. S. 734) in Kraft getretene Veränderungssperre wird gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes um ein Jahr bis zum 5. Oktober 2008 verlängert.

Anlage

Modernisierungsstandard mittlerer Intensität

Zum Modernisierungsstandard mittlerer Intensität zählen nachfolgende Maßnahmen:

Die Beseitigung **aller** Bauschäden und notwendigen Modernisierungsmaßnahmen zur Herstellung folgender Mindestausstattung:

1. Einbau einer modernen und Energie sparenden Sammelheizung und Warmwasserversorgung mit fortschrittlicher Regelungstechnik entsprechend den Anforderungen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV).
2. Geflieste Bäder mit Badewanne oder Dusche, WC, Waschbecken mit Wasser sparenden Armaturen sowie Warm- und Kaltwasserzählern.
3. Ausreichende Wärmedämmung der Gebäudehülle, das heißt der Außenwände, Fenster, Kellerdecke und Dachgeschossdecke beziehungsweise Dachfläche entsprechend der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung.

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
der Ministerin der Justiz
und des Ministers des Innern zur Änderung
der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung
vom 2. Januar 2001
(1433 - II.2\3)
Vom 31. August 2007

I.

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministeriums des Innern über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 2. Januar 2001 (JMBl. S. 26, ABl. S. 108), geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und des Ministers des Innern vom 10. Dezember 2005 (JMBl. 2006 S. 3, ABl. S. 1137), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (nach

Möglichkeit mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von möglichst 130 g/m², mindestens aber 120 g/m² nach der Anlage 2 a/2 b zu verwenden.“

druck nach Anlage 4 verwendet werden. Die für die Benachrichtigung zu benutzenden Vordrucke sollen in den Textfeldern die einheitliche Schriftart Arial in der Schriftgröße 11 aufweisen. Handschriftliche Eintragungen und Zusätze sowie die Verwendung von Textmarkern sind untersagt.“

2. Abschnitt II Nr. 4.2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

3. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vor-

„Anlage 4

Mitteilung über den Sterbefall gemäß II 4, II 5

Standesamt



{

Amtsgericht Schöneberg

 (Hauptkartei für Testamente)

10820 Berlin

}

Mitteilung über einen Sterbefall §§ 347 und 210 Abs. 3 DA											
Verstorbener	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="width: 40%; text-align: right; padding-right: 5px;">Geburtsname</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="text-align: right; padding-right: 5px;">Familienname</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="text-align: right; padding-right: 5px;">Vornamen</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="text-align: right; padding-right: 5px;">Geburtstag und -ort, Standesamt und Nr.</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="text-align: right; padding-right: 5px;">letzte Anschrift</td> </tr> </table>		Geburtsname		Familienname		Vornamen		Geburtstag und -ort, Standesamt und Nr.		letzte Anschrift
	Geburtsname										
	Familienname										
	Vornamen										
	Geburtstag und -ort, Standesamt und Nr.										
	letzte Anschrift										
Tod	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="width: 40%; text-align: right; padding-right: 5px;">Todesstag und -ort</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="text-align: right; padding-right: 5px;">Standesamt und Nr.</td> </tr> </table>		Todesstag und -ort		Standesamt und Nr.						
	Todesstag und -ort										
	Standesamt und Nr.										
Angehöriger	Über den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten, Lebenspartners, Kindes) ist hier Folgendes bekannt: <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>										
Unterschrift	(Siegel)										

Mitteilung über einen Sterbefall

¹ Der Geburtseintrag ist nur angegeben, wenn die Geburt in Deutschland beurkundet ist.“

II. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt I Nr. 1 tritt am 1. Oktober 2007, Abschnitt I Nr. 2 und 3 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 3 in der vor Inkrafttreten der letzten Änderung geltenden Fassung und noch vorhandene Bestände der Anlage 4 in den bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassungen sind ab 1. Januar 2008 nicht mehr zu verwenden.

Potsdam, den 31. August 2007

Die Ministerin der Justiz Der Minister des Innern

Beate Blechinger Jörg Schönbohm

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Zusammenarbeit zwischen den im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden

Vom 22. August 2007

1 Beteiligung der Arbeitsschutzbehörde im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

- 1.1 Die nach der jeweils aktuellen Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung zuständige Immissionsschutzbehörde (Landesumweltamt Brandenburg - LUA) bezieht die für Arbeitsschutz zuständige Behörde (zurzeit das Landesamt für Arbeitsschutz - LAS) in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein und gibt dieser rechtzeitig Gelegenheit, bereits an vorbereitenden Gesprächen mit dem Antragsteller und an Besichtigungen teilzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit neuartige technologische Verfahren vorgesehen sind.
- 1.2 Werden im Verlauf des Genehmigungsverfahrens weitere Unterlagen oder Ergänzungen bezüglich der Angaben zum Arbeitsschutz benötigt, so erfolgt die Nachforderung der Unterlagen auf Verlangen der Arbeitsschutzbehörde durch die Immissionsschutzbehörde. Der übrige Schriftverkehr im Rahmen der von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen, die auf die Arbeitsschutzbehörde entfallen,

kann von dieser direkt mit den Antragstellern geführt werden. In diesem Falle ist die Immissionsschutzbehörde schriftlich zu benachrichtigen.

- 1.3 Die Arbeitsschutzbehörde prüft, ob Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüft sie auch, ob die zu genehmigenden Anlagen oder Teile von diesen unter Einhaltung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes in den Verkehr gebracht wurden beziehungsweise werden. Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik stehen der Genehmigung unter anderem entgegen, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen der Anlage den Arbeitsschutzvorschriften widersprechen. Hierzu gehören alle Vorschriften, die der Bund und das Land Brandenburg auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik erlassen haben.
 - 1.4 Sind überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Bestandteile von immissionsschutzrechtlichen Anlagen, so prüft die Arbeitsschutzbehörde diese Anlagen hinsichtlich aller Anforderungen, die sich aus der Betriebssicherheitsverordnung ergeben. Ist eine erlaubnisbedürftige Anlage Bestandteil einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigenden Anlage, wird die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen und ergeht durch die Immissionsschutzbehörde mit dem Genehmigungsbescheid. Hier sind die Verfahrensregelungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) maßgeblich. Die Dreimonatsfrist nach § 13 Abs. 4 BetrSichV gilt nicht. Die Anforderungen an die Unterlagen, die im Erlaubnisverfahren nach der Betriebssicherheitsverordnung zu stellen sind, gelten auch für die Unterlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (einschließlich gutachterlicher Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle).
- Hinweis: Zur Vermeidung von Missverständnissen ist der Antragsteller über die Verfahrensregelungen hinsichtlich der überwachungsbedürftigen Anlagen rechtzeitig zu unterrichten. Die Arbeitsschutzbehörde und die Immissionsschutzbehörde stimmen sich hierzu ab.
- 1.5 Die Arbeitsschutzbehörde teilt das Ergebnis der Prüfung der Immissionsschutzbehörde schriftlich mit. Sind aus der Sicht der Arbeitsschutzbehörde Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen (§ 12 Abs. 1 BImSchG), so erfolgt die Mitteilung in der Regel mit Begründung beziehungsweise unter Angabe der jeweiligen Vorschrift. Die Stellungnahme ist innerhalb eines Monats abzugeben. Sie wird derart abgefasst, dass die Immissionsschutzbehörde die Maßgaben als Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid übernehmen kann. Zu diesem Zweck ist die Stellungnahme möglichst auch in elektronischer Form per E-Mail zu übermitteln. Bei sich

abzeichnenden notwendigen Fristüberschreitungen informiert die Arbeitsschutzbehörde die Immissionsschutzbehörde hiervon. Wird bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so kann die Immissionsschutzbehörde davon ausgehen, dass die Arbeitsschutzbehörde sich nicht äußern will (§ 11 der 9. BImSchV).

1.6 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung teilt die Immissionsschutzbehörde der Arbeitsschutzbehörde die Einwendungen mit, die ihren Aufgabenbereich betreffen. In diesen Fällen ist die Arbeitsschutzbehörde am Erörterungstermin zu beteiligen.

1.7 Die Immissionsschutzbehörde stellt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Arbeitsschutzbehörde die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage notwendigen Voraussetzungen zusammen und bescheidet den Antrag auf Genehmigung.

Will die Immissionsschutzbehörde die mitgeteilten Nebenbestimmungen nicht berücksichtigen, stellt sie das Benehmen mit der Arbeitsschutzbehörde her, insbesondere versucht die Immissionsschutzbehörde, die Differenzen unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange einvernehmlich zu klären, deren vorgeschlagene Nebenbestimmungen einander widersprechen.

Stehen der beantragten Genehmigung Belange des Arbeitsschutzes oder des Inverkehrbringens entgegen und kann dieses Entgegenstehen nicht durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden, darf die Genehmigung nicht erteilt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Soweit eine nach § 1 Abs. 2 BetrSichV erlaubnisbedürftige Anlage (zum Beispiel Dampfkessel, Tanklager, Füllanlage) davon betroffen ist, wird in den Genehmigungsbescheid folgender Hinweis aufgenommen:

„Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 BetrSichV ein. Hierfür gelten die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen.“

1.8 Die Arbeitsschutzbehörde erhält, sofern sie am Genehmigungsverfahren beteiligt war, eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Anlagen.

1.9 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG).

2 Beteiligung der Arbeitsschutzbehörde bei wesentlichen Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen

2.1 Erhält die Arbeitsschutzbehörde von beabsichtigten Veränderungen oder Änderungen im Sinne von § 13 Abs. 1 BetrSichV Kenntnis oder stellt solche fest, ist das der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen. Ob eine solche Änderung wesentlich im Sinne des § 16 BImSchG und damit ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

Für das Verfahren zur Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG gelten die unter Nummer 1 genannten Regelungen entsprechend.

2.2 Über wesentliche Veränderungen oder Änderungen im Sinne von § 13 Abs. 1 BetrSichV an überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 BetrSichV, die nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der genehmigungsbedürftigen Anlage vorgenommen werden sollen und die von der Immissionsschutzbehörde als nicht wesentlich im Sinne des § 16 BImSchG eingestuft wurden, entscheidet die Arbeitsschutzbehörde. Die Immissionsschutzbehörde leitet solche Anträge an die Arbeitsschutzbehörde weiter und diese informiert dann die Immissionsschutzbehörde über die getroffene Entscheidung. Hier ist von der Arbeitsschutzbehörde ein Erlaubnisverfahren nach § 13 BetrSichV unter Beteiligung der von der Änderung betroffenen Behörden durchzuführen, sofern von der Arbeitsschutzbehörde eine Erlaubnisbedürftigkeit nach § 13 Abs. 1 BetrSichV festgestellt wurde.

3 Überwachung

3.1 Zuständige Behörde für die Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen ist die Immissionsschutzbehörde für Angelegenheiten des Immissionsschutzrechts, soweit sich aus der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV - nichts anderes ergibt.

3.2 Daneben ist die Arbeitsschutzbehörde insoweit für die Überwachung zuständig, als ihr die fachliche Zuständigkeit zugewiesen ist.

3.3 Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Überwachung nach der Inbetriebnahme der genehmigungsbedürftigen Anlage. Die Überwachungsbefugnisse und Überwachungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben im vollen Umfang neben den Überwachungsaufgaben nach § 52 Abs. 1 BImSchG bestehen.

Um Doppelarbeit zu vermeiden und die Sicherheit der Anlagen sowohl unter immissionsschutzrechtlichen als auch unter arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten, wird die Überwachungstätigkeit beider Behörden wie folgt geregelt:

3.3.1 Die für die jeweiligen Überwachungsaufgaben zuständigen Behörden (LAS, LUA) überwachen, dass die Anlage entsprechend den im Genehmigungsbescheid enthaltenen Voraussetzungen sowie Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) errichtet wird. Eine Endabnahme wird von der Immissionsschutzbehörde unter Einbeziehung der oben genannten Behörden durchgeführt.

Wird hierbei festgestellt, dass Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht eingehalten worden sind oder dass die Anlage Mängel aufweist, die dem Schutzzweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder Belangen des Ar-

beitsschutzes zuwiderlaufen, so sorgt die Immissionsschutzbehörde für die Erfüllung der Nebenbestimmung oder für die Abstellung der Mängel. Die Arbeitsschutzbehörde erhält ein Protokoll der Endabnahme.

- 3.3.2 Nach Inbetriebnahme der genehmigungsbedürftigen Anlage und nach Durchführung der Endabnahme überwacht die Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über die Überwachungsbedürftigen Anlagen, über die Produktsicherheit sowie die sonstigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften.
- 3.3.3 Werden bei Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf genehmigungsbedürftige Anlagen Zuständigkeitsbereiche der jeweils anderen Behörde berührt, ist diese ohne Verzug zu informieren und gegebenenfalls eine Abstimmung herbeizuführen.
- 3.3.4 Um sicherzustellen, dass beiden Behörden der jeweilige Zustand der Anlage bekannt ist, ist die jeweils andere Behörde über Veränderungen oder Änderungen an den gemeinsamen Überwachung unterliegenden Anlagen durch die Übersendung von Änderungsgenehmigungen, nachträglichen Anordnungen und Änderungsanzeigen auch dann zu unterrichten, wenn hierdurch der Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Behörde nicht unmittelbar berührt wird. Wenn der Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Behörde betroffen ist, so ist sie vor der Entscheidung zu beteiligen.
- 3.3.5 Die Immissionsschutzbehörde übersendet der Arbeitsschutzbehörde unverzüglich die Abschriften von Störfallmeldungen von Betrieben, die der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) unterliegen. Soweit erforderlich wird die Arbeitsschutzbehörde in die Beurteilung von Sicherheitsberichten einbezogen.

Sind aufgrund der Auswertung der Sicherheitsanalyse oder der Störfallmeldungen nachträgliche Anordnungen aus der Sicht des Arbeitsschutzes oder des Immissionsschutzes erforderlich, so unterrichten sich die Immissionsschutzbehörde und die Arbeitsschutzbehörde unverzüglich gegenseitig, insbesondere über die in Aussicht genommenen Maßnahmen.

- 3.3.6 Soweit Betriebsbereiche gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG unter Aufsicht der Immissionsschutzbehörde stehen, beteiligt diese die Arbeitsschutzbehörde bei der Einrichtung der Überwachungssysteme nach § 16 Abs. 1 der Störfall-Verordnung sowie bei der Erstellung und Fortschreibung der Überwachungsprogramme nach Absatz 2.

Die Immissionsschutzbehörde informiert die Arbeitsschutzbehörde über beabsichtigte Termine für Vor-Ort-Inspektionen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung mit dem Ziel der gemeinsamen Durchführung. Auch im Falle der Teilnahme der Arbeitsschutzbehörde an einer gemeinsamen Durchführung der Inspektionen arbeiten Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde in eigener Zuständigkeit nach ihren jeweiligen Fachvorschriften. Gleiches

gilt für die Überprüfung von Folgemaßnahmen nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 der Störfall-Verordnung.

Die Arbeitsschutzbehörde erstellt ihren Teilinspektionsbericht eigenverantwortlich und übergibt diesen der Immissionsschutzbehörde in der Regel innerhalb von vier Wochen. Diese erstellt unter Verwendung des Teilinspektionsberichtes der Arbeitsschutzbehörde den Gesamtinspektionsbericht nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung.

- 3.4 Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gibt die Immissionsschutzbehörde vor Erlass einer Anordnung der Arbeitsschutzbehörde gegebenenfalls Gelegenheit zu prüfen, ob das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes erreicht werden kann (§ 24 BImSchG). Ist dies der Fall, so erlässt die Arbeitsschutzbehörde eine entsprechende Anordnung auf der Grundlage der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und teilt dies der Immissionsschutzbehörde mit.

4 Widerspruchsverfahren und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- 4.1 Widerspruchsbehörde bei Genehmigungsbescheiden ist immer die Immissionsschutzbehörde. Dies gilt auch dann, wenn gegen eine aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ergangene Nebenbestimmung Widerspruch eingelegt worden ist.

Will die Immissionsschutzbehörde in solchen Fällen dem Widerspruch abhelfen, so kann sie das nur im Benehmen mit der Arbeitsschutzbehörde, die dann auch eine Ausfertigung des Widerspruchsbescheides oder des Abhilfebescheides erhält.

- 4.2 Bei Verstößen gegen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides, die aus arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten oder aus Gründen der Produktsicherheit erlassen worden sind, ist die Immissionsschutzbehörde wegen des formalen Verstoßes gegen den Inhalt des Genehmigungsbescheides gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für die Verfolgung derartiger Verstöße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zuständig. Die Arbeitsschutzbehörde unterstützt die Immissionsschutzbehörde dabei bei Bedarf fachlich.

5 Außerkrafttreten

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Zusammenarbeit zwischen den im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vom 8. Oktober 1992 (ABl. S. 1930) wird aufgehoben.

6 Inkrafttreten, Befristung

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Geltungsdauer wird auf fünf Jahre ab Inkrafttreten befristet.

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Wesentliche Änderung einer Windfarm
in 16278 Angermünde OT Crussow
und Neukünkendorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 25. September 2007

Die Firma win:pro develop GmbH & Co. KG, Wulffstraße 7, 12165 Berlin beabsichtigt, in 16278 Angermünde OT Crussow und Neukünkendorf eine Windfarm, bestehend aus acht Windkraftanlagen (WKA), durch die Errichtung und den Betrieb weiterer vier WKA wesentlich zu ändern. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Einzel-fallprüfung nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 2.15, Dammweg 11 in 16303 Schwedt/Oder eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für eine Schlachthanlage
in 14913 Niebendorf-Heinsdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 25. September 2007

Der Firma Lohn- und Schlachtbetrieb Johann Nesges, Liedekahle 22 in 15936 Dahmetal OT Görsdorf wurde die **Neugenehmigung** gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 14913 Niebendorf-Heinsdorf eine Anlage zum Schlachten von Schafen und Rindern (Schlachthanlage) zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Umnutzung von Teilen einer vorhandenen Mutterschafanlage auf dem Gelände des Schaf- und Agrarhofes Johann Nesges durch den Ausbau einer vorhandenen Schurhalle zur Schafschlachtung und den Anbau einer Rinderschlachtung mit den jeweils erforderlichen Nebenanlagen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 27.09.2007 bis 10.10.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in Ludwigsfelde

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 25. September 2007

Der Firma Fehr Umwelt Ost GmbH, Äußere Radeweller Straße 5, 06132 Halle, wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück der Betriebsstätte in 14974 Ludwigsfelde, Rudolf-Diesel-Straße 5/Robert-Bosch-Straße, Landkreis Teltow-Fläming, eine Anlage zum Sortieren von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) in eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zu ändern. Die Änderungen beinhalten das Verpressen von PPK, Kunststoffen und anderen PPK- und Kunststoffverpackungen sowie die zeitweilige Lagerung bzw. den Umschlag weiterer nicht gefährlicher Abfälle zum Zweck der Transportoptimierung in der bestehenden Halle. Außerhalb der Halle sollen in Containern mineralische und andere nicht gefährliche Abfälle lagern. Die maximale Lagermenge der Anlage beträgt 840 t.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 27.09.2007 bis 10.10.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine wesentliche Änderung der Eisengießerei in Ortrand

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 25. September 2007

Der Fa. Ortrander Eisenhütte GmbH, Königsbrücker Str. 10 - 12 in 01990 Ortrand wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Königsbrücker Str. 10 - 12 in 01990 Ortrand, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, die Eisengießerei mit einer Produktionsleistung von 30.000 t/a Gussteile in wesentlichen Teilen zu ändern. Das beantragte Vorhaben beinhaltet wesentliche Änderungen gegenüber der Teilgenehmigung Nr. 001.03.00/02 vom 09.08.2002, insbesondere die Errichtung einer Halle und die Ausführung der 4. Formanlage als kastenlose DISA-Formanlage.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 27.09.2007 bis 10.10.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in den Gemarkungen Grebs und Prützke der Gemeinde 14797 Kloster Lehnin

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 25. September 2007

Die Firma Germania Windpark GmbH & Co. KG, Poststraße 19 - 21 in 48431 Rheine beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen in den **Gemarkungen Grebs, Flur 1, Flurstück 564 und Flur 4, Flurstück 225 und Prützke, Flur 4, Flurstück 348 und Flur 5, Flurstück 92.**

Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Repower MM 82, sowie der erforderlichen Fundamente, Trafostationen, Kranstellplätze und Zuwegungen.

Die beantragten WEA haben eine Nabenhöhe von 100 m, einen Rotordurchmesser von 82 m und eine Gesamthöhe von 141 m. Die Nennleistung beträgt jeweils 2,0 MW. Die Inbetriebnahme der fünf WEA ist für Juni 2008 vorgesehen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung von 16 WEA bereits vorhandenen WEA, die im Windeignungsgebiet Nr. 3 „Westliche Zauche“ des Teilplanes Wind des Regionalplanes Havelland Fläming betrieben werden.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 04.10.2007 bis einschließlich 05.11.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam (Postanschrift: Postfach 601061, 14410 Potsdam) und im Bauamt der Gemeinde Kloster Lehnin Zi. 2.10, in 14797 Lehnin, Friedensstraße 3

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 04.10.2007 bis einschließlich 19.11.2007** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Form- und fristgerechte Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 27.11.2007 um 10.00 Uhr, im Raum 1.20 (Sitzungssaal) der Gemeinde Kloster Lehnin in 14797 Lehnin, Friedensstraße 3** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

**Studien- und Prüfungsordnung
der Fachhochschule der Polizei
des Landes Brandenburg
für den Bachelor-Studiengang
Polizeivollzugsdienst/Police Service
zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn
des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (g. D.)
des Landes Brandenburg
(SPO - B.A. - PVD/FHPol BB)**

Vom 17. September 2007

Auf Grund des § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes (BbgFHGPol) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 282, 283), hat der Senat der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg in seiner Sitzung vom 4. September 2007 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst/Police Service zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (g. D.) des Landes Brandenburg beschlossen.

Das Ministerium des Innern hat am 13. September 2007 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis**Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Dauer des Studiums
- § 3 Bachelor-Abschluss, Akademischer Grad
- § 4 Pflichten der Studierenden
- § 5 Urlaub
- § 6 Noten und Bewertungsgrundsätze
- § 7 Studienakte

Abschnitt II - Studiengang

- § 8 Ablauf des Studienganges
- § 9 Inhalt und Umfang der Module
- § 10 Fachpraktika
- § 11 Prüfungen, Leistungsnachweise, Berechtigungen
- § 12 Bachelor-Prüfung
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt III - Bachelor-Prüfung

- § 14 Zweck, Inhalt
- § 15 Prüfungskommissionen
- § 16 Ausgeschlossene Personen, Besorgnis der Befangenheit
- § 17 Zulassung, Durchführung
- § 18 Hauptklausuren, andere Klausuren
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Leistungsnachweise
- § 21 Zusammengesetzte Prüfungen
- § 22 Bachelor-Thesis

- § 23 Verteidigung der Bachelor-Thesis
- § 24 Leistungsbewertungen
- § 25 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 26 Gesamtergebnis und Bekanntgabe
- § 27 Zeugnis, Urkunde, Mitteilung
- § 28 Diploma Supplement
- § 29 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf, Entlassung

Abschnitt IV - Schlussvorschrift

- § 30 Inkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt im Rahmen der „Verordnung über Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (APOgPolD)“ das Studium und die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Rahmen des Bachelor-Studienganges Polizeivollzugsdienst/Police Service.

(2) Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

(3) Studierende an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol) sind grundsätzlich nur die für das Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassenen und zu Polizeikommissaranwärtern ernannten Beamten auf Widerruf. Daneben können durch die FHPol Gasthörer für Teile des Studienganges zugelassen werden.

§ 2

Ziel und Dauer des Studiums

(1) Ziel des Bachelor-Studiums Polizeivollzugsdienst/Police Service ist es, die Studierenden zu befähigen, die in den vorgesehenen Funktionen des gehobenen Dienstes der Polizei des Landes Brandenburg gegebenen Aufgaben professionell zu erfüllen und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen.

(2) Das Studium umfasst den modularisierten Studiengang und die Bachelor-Prüfung (§ 12) und wird an der FHPol in Oranienburg oder den dafür bestimmten Orten durchgeführt. Das Studium dauert drei Jahre und endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung oder dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung, die für die Fortsetzung des Studiums erforderlich ist.

(3) In begründeten Fällen (zum Beispiel Krankheit, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Bestimmungen der Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit) kann die FHPol einen modifizierten Studienverlauf festlegen. Das Studium verlängert sich gegebenenfalls in dem erforderlichen Maße.

§ 3

Bachelor-Abschluss, Akademischer Grad

(1) Das Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die FHPol den internationalen akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ für den Studiengang Polizeivollzugsdienst/Police Service.

§ 4

Pflichten der Studierenden

(1) Die Studierenden unterliegen den beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg.

(2) Für sie besteht Anwesenheitspflicht hinsichtlich der geplanten Kontaktstunden und Prüfungen. In begründeten Fällen kann die FHPol Ausnahmen zulassen.

(3) Die Studierenden sind darüber hinaus verpflichtet, an den sonstigen vorgeschriebenen Veranstaltungen teilzunehmen und die notwendigen Leistungs- und Prüfungsnachweise zu erbringen.

(4) Das Bachelor-Studium ist hinsichtlich des gesamten studentischen Arbeitsaufwandes strukturiert. Neben dem Kontaktstudium ist umfangreiches Selbststudium zu absolvieren. Die Studierenden sind verpflichtet, den Studienerfolg auch durch zielgerichtetes Selbststudium eigenverantwortlich herbeizuführen.

§ 5

Urlaub

Erholungsurlaub wird grundsätzlich nur während der von der FHPol festgelegten vorlesungsfreien Zeit gewährt. In begründeten Fällen kann die FHPol Ausnahmen zulassen.

§ 6

Noten und Bewertungsgrundsätze

(1) Einzelleistungen dürfen nur wie folgt und nur unter Verwendung von vollen Punktzahlen bewertet werden:

sehr gut (1) = 15 bis 14 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = 13 bis 11 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = 10 bis 8 Punkte
eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = 7 bis 5 Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = 4 bis 2 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = 1 bis 0 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit der Aussagen, die praktische Anwendbarkeit des Ergebnisses, die Art und Folgerichtigkeit der Argumentation sowie die Gliederung und Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Durchschnitts- und Gesamtpunktwerte sind jeweils auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 15,00 bis 14,00 Punkte = sehr gut

von 13,99 bis 11,00 Punkte = gut

von 10,99 bis 8,00 Punkte = befriedigend

von 7,99 bis 5,00 Punkte = ausreichend

von 4,99 bis 2,00 Punkte = mangelhaft

von 1,99 bis 0,00 Punkte = ungenügend.

Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung gilt als bestanden.

§ 7

Studienakte

(1) Für jeden Studierenden ist eine Studienakte anzulegen, in der alle den Studiengang betreffenden relevanten Vorgänge aufzunehmen sind, insbesondere die Dokumente der durchgeführten Prüfungen gemäß § 14 Abs. 2.

(2) Dem Studierenden ist auf Antrag innerhalb von zwei Wochen Einsicht in seine Studienakte zu gewähren. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht.

(3) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt II - Studiengang

§ 8

Ablauf des Studienganges

Der Studiengang gliedert sich in Studienmodule. Die Module enthalten fachpraktische und fachtheoretische Inhalte.

§ 9

Inhalt und Umfang der Module

(1) Die inhaltliche Ausgestaltung der Module wird unter Beachtung von § 7 Abs. 2 APOgPoID im Modulhandbuch der FHPol geregelt. Das Modulhandbuch bestimmt die konkreten Ziele, Inhalte und Methoden des Bachelor-Studiums. Jeder Studierende erhält zu Beginn des Studiums ein Exemplar des Modulhandbuchs.

(2) Die Module werden mit Leistungspunkten gemäß dem „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“ bewertet. Das Bachelor-Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte. Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistung erlangt.

(3) Der Studiengang ist in einem Studienverlaufsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil des Modulhandbuchs.

§ 10

Fachpraktika

(1) Die inhaltliche Ausgestaltung der in den Polizeibehörden zu absolvierenden Fachpraktika wird ebenfalls im Modulhandbuch geregelt. Ergänzend dazu werden weitere Einzelheiten in der Praktikumsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB) bestimmt.

(2) Für die in den Fachpraktika gemäß der Praktikumsordnung der FHPol vorzunehmenden Leistungsbewertungen gilt § 6 dieser Ordnung. Die Praktikumsdienststelle bewertet die Fachkompetenzen sowie die außerfachlichen Kompetenzen gemäß Praktikumsordnung jeweils als arithmetisches Mittel aller Einzelpositionen der Anlagen 1 und 3 beziehungsweise 2 und 3 separat. Die FHPol bildet die Note für das Gesamtergebnis des jeweiligen Praktikums aus dem arithmetischen Mittel dieser beiden Punktwertungen. Die Praktikumsberichte mit dem festgestellten Gesamtergebnis sind zur Studienakte zu nehmen.

(3) Im Rahmen der Fachpraktika sind die Studierenden befugt, dienstlich zugelassene Waffen zu führen, sofern

- die Berechtigung zum Führen bestimmter Schusswaffen erteilt worden ist (Schießleistungsnachweis Modul 5),
- eine daneben vorgesehene Berechtigung zum Führen sonstiger Waffen (zum Beispiel Einsatzmehrzweckstock) erteilt worden ist

und dies im Rahmen des Studiums erforderlich ist. Dienstlich zugelassene Waffen dürfen im Rahmen der Fachpraktika nur in Ausübung des Dienstes geführt werden. Einzelheiten über die Aufbewahrung der Waffen regelt die Praktikumsordnung der FHPol.

§ 11

Prüfungen, Leistungsnachweise, Berechtigungen

(1) Im Rahmen des Studiums finden kontinuierliche Erfolgskontrollen durch zu erbringende Prüfungsleistungen statt. Darüber hinaus sind Leistungsnachweise zu erbringen. Die Studie-

renden sind verpflichtet, die vorgesehenen Prüfungen zu absolvieren und Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Die abzulegenden Modulprüfungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

Diese modulabschließenden Prüfungen können unter anderem in Form mündlicher Prüfungen, von Referaten, der Verteidigung der Bachelor-Thesis, sowie schriftlich in Form von Hausarbeiten, Klausuren, Berichten, der Bachelor-Thesis oder als praktische Leistungen, zum Beispiel Übungen, durchgeführt werden. Eine Modulprüfung kann aus mehreren schriftlichen oder mündlichen sowie aus praktischen Teilen bestehen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile für die Benotung des Moduls wird im Modulhandbuch ausgewiesen.

(3) Die zu erbringenden Leistungsnachweise ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch. Soweit es in der Modulbeschreibung bestimmt ist, sind diese Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Leistungsnachweise sind unter anderem:

- Sportleistungstests,
- Erwerb der Dienstfahrberechtigung,
- Erwerb der Berechtigung zur Nutzung polizeilicher Informations- und Auskunftssysteme,
- Schießleistungsnachweis,
- Erwerb der Bescheinigung „Erste Hilfe“.

Als Voraussetzung für den Erwerb der Dienstfahrberechtigung sind die Studierenden verpflichtet, außerhalb des Studiums auf eigene Kosten die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B zu erwerben. Der Erwerb ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Studiums nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist verlängert werden. Dies soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Entscheidung trifft die FHPol.

§ 12

Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung ist die während des Studiums zu erbringende Summe aller relevanten Einzelleistungen (§ 11), einschließlich der Bachelor-Thesis und der Verteidigung der Bachelor-Thesis.

Mit bestandener Bachelor-Prüfung und der Verleihung des akademischen Bachelor-Grades hat der Anwärter zugleich die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben. Die Einzelheiten sind im Abschnitt III geregelt.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die mögliche Anerkennung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die FHPol. Eine Abschrift des Bescheides über die Anerkennung ist zur Studienakte zu nehmen.

Abschnitt III - Bachelor-Prüfung**§ 14
Zweck, Inhalt**

(1) Mit der Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden das Ziel des Studiums insgesamt erreicht haben.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen (§ 11 Abs. 2):

- Hauptklausuren, andere Klausuren,
- mündliche Prüfungen,
- Leistungsnachweise,
- Leistungsbewertungen der Fachpraktika (§ 10 Abs. 2),
- Bachelor-Thesis,
- Verteidigung der Bachelor-Thesis (einschließlich der interdisziplinären mündlichen Prüfung).

(3) An den einzelnen Bestandteilen der Bachelor-Prüfung nach Absatz 2 kann ein Mitglied der zuständigen Personalvertretung beobachtend teilnehmen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes des Landes Brandenburg unberührt.

**§ 15
Prüfungskommissionen**

(1) Das Prüfungsamt der FHPol bestellt nach Entscheidung des Präsidenten die Prüfungskommissionen für die Abnahme der Verteidigung der Bachelor-Thesis (§ 23 Abs. 4) zum Abschluss des Studiums und für die Feststellung des Gesamtergebnisses (Abschlussnote). Die Besetzung der Prüfungskommissionen erfolgt grundsätzlich mit Lehrkräften des höheren Dienstes oder Professoren der FHPol. Die Lehrkraft oder der Professor, die/der mit der Betreuung der betreffenden Bachelor-Thesis befasst war, ist als Prüfer in die betreffende Prüfungskommission zu integrieren.

Die Polizeibehörden und -einrichtungen können in den Prüfungskommissionen je nach Einzelfall angemessen durch Prüfer oder Beisitzer vertreten sein.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Prüfern. Es sind stellvertretende Prüfer zu bestellen. Insgesamt müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission Beamte sein. Die Prüfer werden für die Dauer von drei Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Prüfungskommissionen sind nur beschlussfähig, wenn alle Prüfer anwesend sind. Für den Fall des Ausfalls eines Prüfers entscheidet der Vorsitzende, welcher stellvertretende Prüfer in die Prüfungskommission eintritt. Die Prüfungskommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der Prüfer. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich. Bei den Beratungen der Prüfungskommissionen dürfen nur die Prüfer anwesend sein.

§ 16**Ausgeschlossene Personen, Besorgnis der Befangenheit**

(1) Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg können nicht als Prüfer einer in dem gesamten Studiengang zu absolvierenden Einzelprüfung oder als Mitglieder der Prüfungskommission tätig werden, wenn sie die Leistung eines Angehörigen als Studierenden zu bewerten hätten. § 20 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gilt entsprechend.

(2) Prüfer und Beisitzer, bei denen ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unbefangene Amtsausübung zu rechtfertigen, dürfen bei Prüfungen nicht mitwirken; § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gelten entsprechend.

§ 17**Zulassung, Durchführung**

(1) Zu einer Prüfung ist zugelassen, wer

- die in den Modulbeschreibungen benannten notwendigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt,
- nicht bereits eine entsprechende Prüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Studierenden sind zur Teilnahme an den für sie vorgesehenen Prüfungen verpflichtet.

(3) Ist ein Studierender durch Krankheit oder sonstige, von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer Prüfung oder eines Prüfungsteiles gehindert, so hat er dies bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, auf Verlangen der FHPol durch ein polizei- oder amtsärztliches Gutachten, im Übrigen in einer sonst geeigneten Weise zu belegen.

(4) Bricht ein Studierender aus einem in Absatz 3 genannten Grund eine Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von der FHPol zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Die FHPol entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(5) Erscheint ein Studierender an einem Prüfungstag zu einer Prüfung nicht oder tritt er ohne Genehmigung der Prüfungskommission von einer Prüfung zurück, ohne dass ein ausreichender Entschuldigungsgrund vorliegt, gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung, ob ein ausreichender Entschuldigungsgrund vorliegt, trifft die FHPol.

(6) Die Belange des Behindertenschutzes sind im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Anträge auf Prüfungserleichterungen sind rechtzeitig zu stellen.

(7) Die FHPol setzt die Termine aller Prüfungen fest. Spätestens zwei Wochen vor einer Prüfung sind

- Zeit und Ort der Prüfung,
- Dauer der Prüfung,
- zugelassene Hilfsmittel,
- Namen der Prüfer/Besetzung der Prüfungskommission

bekannt zu geben.

§ 18

Hauptklausuren, andere Klausuren

(1) Bestimmte Module werden mit Hauptklausuren oder anderen Klausuren abgeschlossen. Dies wird durch die FHPol im Rahmen der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Hauptklausuren haben eine Bearbeitungszeit von mindestens 240 Minuten. Die Themen werden aus folgenden Fachkomplexen bestimmt:

- Rechtswissenschaft mit den Schwerpunkten Europarecht, Verfassungsrecht, allgemeines und besonderes Verwaltungs-/Polizeirecht, Straf-/Strafprozessrecht, Verkehrsrecht, Grundlagen des Privatrechts,
- Verwaltungswissenschaften mit den Schwerpunkten Verwaltungslehre (einschließlich Verwaltungsbetriebswirtschaft und öffentliche Finanzwirtschaft), Einsatzlehre, Verkehrslehre, Informations- und Kommunikationstechnologie,
- Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Kriminalistik/Kriminologie, Soziologie, Politologie und Sozialpsychologie, Führungslehre.

Über die Erstellung und Auswahl der Hauptklausuren entscheidet der Vizepräsident.

Andere Klausuren sind solche, die nicht Hauptklausuren sind. Über deren Erstellung und Auswahl entscheidet der Studiendekan gehobener Polizeivollzugsdienst (g. D.).

(3) Die Bearbeitungszeit und die zulässigen Hilfsmittel sind in den Klausuren anzugeben. Die Klausuraufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst jeweils zu Prüfungsbeginn in Gegenwart der Studierenden zu öffnen.

(4) Die Klausuren werden unter Kennziffer bearbeitet und dürfen keinen Hinweis auf den bearbeitenden Studierenden enthalten. Die Entschlüsselung der Klausuren erfolgt nach ihrer endgültigen Bewertung.

(5) Die FHPol bestimmt die Aufsichtsführung für die Klausurbearbeitung. Der Aufsichtsführende belehrt die Studierenden und fertigt eine Niederschrift an. In der Niederschrift werden alle relevanten Ereignisse dokumentiert.

(6) Die Klausuren sind spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit bei dem Aufsichtsführenden abzugeben. Dieser weist rechtzeitig auf den Ablauf der Bearbeitungszeit hin. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit vermerkt der Aufsichtsführende in der Niederschrift, wer die Klausur verspätet oder keine Klausur abgegeben hat. Die Klausuren und die Niederschrift sind durch den Aufsichtsführenden in einem Umschlag zu verschließen und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(7) Unternimmt ein Studierender eine Täuschungshandlung, so kann er von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Klausur ausgeschlossen werden. Der Sachverhalt ist in einer Niederschrift zu dokumentieren. Die Bewertung richtet sich nach § 24 Abs. 8.

(8) Stört ein Studierender den Prüfungsablauf, so ist er zu ermahnen. Die Störung ist schriftlich zu dokumentieren. Bei Fort-

setzung oder Wiederholung einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann er durch den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Bewertung richtet sich nach § 24 Abs. 9.

(9) Der Studiendekan g. D. bestimmt die Korrektoren. Der Korrekturzeitraum soll vier Wochen nach Ablegen der Prüfung nicht überschreiten.

§ 19

Mündliche Prüfungen

(1) Bestimmte Module werden mit mündlichen Prüfungen abgeschlossen. Diese werden durch die FHPol im Rahmen der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Darüber hinaus ist eine interdisziplinäre mündliche Prüfung im Rahmen der Verteidigung der Bachelor-Thesis durchzuführen.

(3) Der Zeitrahmen einer mündlichen Prüfung ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch. Sie kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten interdisziplinären mündlichen Prüfung werden die mündlichen Prüfungen entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Moduls von einem Prüferkollegium durchgeführt. Ein Prüferkollegium besteht aus einem Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Prüfer. Beisitzer können hinzugezogen werden. Der Studiendekan g. D. bestimmt das Prüferkollegium. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die interdisziplinäre mündliche Prüfung im Rahmen der Verteidigung der Bachelor-Thesis wird vor der Prüfungskommission (§ 15) abgelegt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die interdisziplinäre mündliche Prüfung. Er gestaltet den Prüfungsablauf so, dass die Fachdisziplinen Gelegenheit zur Mitwirkung an der Prüfung erhalten. Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen nach den Regeln des § 15.

(6) Die Rechte der Personalvertretung sind zu beachten (§ 14 Abs. 3). Vertreter des Ministeriums des Innern können im Rahmen der Fachaufsicht bei der mündlichen Prüfung zugegen sein. Die Prüfungskommission beziehungsweise das Prüferkollegium kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse geltend machen, gestatten, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein.

(7) Für Täuschungshandlungen und erhebliche Störungen des Ablaufs der mündlichen Prüfung gilt § 18 Abs. 7 beziehungsweise 8 sinngemäß.

§ 20

Leistungsnachweise

In bestimmten Modulen sind Leistungsnachweise zu erbringen, ohne die das Modul nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann (§ 11 Abs. 3). Diese werden durch die FHPol im Rahmen

der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch bestimmt. Die Feststellung von Leistungen erfolgt durch die zuständige Fachkraft der FHPol nach den Erfordernissen des jeweiligen Moduls, die den Studierenden zu Beginn des betreffenden Moduls bekannt zu geben sind.

§ 21

Zusammengesetzte Prüfungen

Bestimmte Module werden in einer Kombination von schriftlichen und mündlichen Prüfungen abgeschlossen. Dies wird durch die FHPol im Rahmen der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch bestimmt. Für den Ablauf der Teilprüfungen gelten die §§ 18 und 19 entsprechend.

§ 22

Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Arbeit über ein bestimmtes fachliches Thema. Mit dieser Arbeit soll nachgewiesen werden, dass der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist dieses Thema inhaltlich umfassend, mit wissenschaftlichen Methoden, logisch konsequent, selbstständig zu beurteilen und Lösungen zu entwickeln. Der Studierende soll nachweisen, dass er das Thema in komplexen fächerübergreifenden Zusammenhängen darstellen und beurteilen kann. Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(2) Die Studierenden sowie die Behörden, in denen die Fachpraktika absolviert werden, haben Gelegenheit, Themenvorschläge für die Bachelor-Thesissen einzubringen. Die Themen sollen Bezug zur polizeilichen Praxis haben. Grundsätzlich soll durch den Studierenden in Abstimmung mit einem Professor oder einer Lehrkraft des höheren Dienstes ein Thema ausgewählt werden. Im Einzelfall können Themen auch zugewiesen werden. Zu Beginn des vierten Semesters sollen die Wahl des Themas und die erforderlichen Abstimmungen abgeschlossen sein. Das Thema für die Bachelor-Thesis bedarf der Bestätigung und Freigabe zur Bearbeitung durch den Studiendekan gehobener Polizeivollzugsdienst. Dieses ist zu dokumentieren und zur Studienakte zu nehmen. Ein Wechsel des Themas kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung und Freigabe erfolgen.

(3) Die Betreuung der Bachelor-Thesis erfolgt grundsätzlich durch einen Professor oder eine Lehrkraft des höheren Dienstes.

(4) Die Studierenden haben die Bachelor-Thesis im Rahmen der Semester 4, 5 und 6 zu erstellen und bei der betreuenden Lehrkraft in der vorgeschriebenen Form fristgerecht abzugeben. Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Bachelor-Thesis durch die Post ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Folge einer nicht fristgerechten oder nicht erfolgten Abgabe der Bachelor-Thesis ist in § 24 Abs. 7 bestimmt.

(5) Mit Abgabe der Bachelor-Thesis hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Bachelor-Thesis selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus hat er zu versichern, dass keine Übereinstimmung mit einer von ihm im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlussarbeit besteht. § 18 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(6) Es soll eine Erklärung über das Einverständnis zur Veröffentlichung der Bachelor-Thesis erfolgen.

§ 23

Verteidigung der Bachelor-Thesis

(1) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis ist eine eigenständige mündliche Prüfung. Sie ergänzt die Bachelor-Thesis und ist separat zu bewerten. Die Verteidigung der Bachelor-Thesis besteht zum einen aus einer ergebnisorientierten Präsentation der Bachelor-Thesis und einer anschließenden fachlichen Diskussion zu deren Inhalten. Zum anderen erfolgt eine umfassende interdisziplinäre Prüfung, die der Feststellung dient, ob der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachwissenschaftlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die polizeiliche Praxis zu begründen.

(2) Zur Verteidigung der Bachelor-Thesis darf nur zugelassen werden, dessen Bachelor-Thesis mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurde.

(3) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis erfolgt vor der Prüfungskommission (§ 15).

(4) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird als eine mündliche Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer durchgeführt. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten. Ihre Bestandteile (Absatz 1) sollen wie folgt aufgeteilt werden:

- a) ergebnisorientierte Präsentation
- b) Diskussion/Befragung zum Inhalt
- c) interdisziplinäre Prüfung

Für a) und b) sollen mindestens insgesamt 25 Minuten, für c) 20 Minuten vorgesehen werden.

§ 24

Leistungsbewertungen

(1) Hauptklausuren, andere Klausuren sind nach Maßgabe des § 6 zu bewerten.

(2) Klausuren werden von einem Korrektor bewertet. Eine Wiederholungsklausur (§ 25) ist von einem Erst- und von einem Zweitkorrektor zu bewerten. Beträgt der Unterschied in der Bewertung nicht mehr als zwei Punkte, ist für die Feststellung des Endergebnisses das arithmetische Mittel zu bilden und eine No-

te zu bestimmen. Unterscheidet sich die Bewertung um drei oder mehr Punkte, erfolgt eine Drittkorrektur. Der Drittkorrektor trifft die abschließende Entscheidung über die Bewertung und bestimmt die Note. Zur Feststellung des Ergebnisses einer aus mehreren Fachdisziplinen zusammengesetzten schriftlichen Prüfung wird der Punktwert aus den bewerteten Einzelleistungen gebildet und zu einer Gesamtpunktzahl zusammengeführt und eine Note bestimmt.

(3) Die Bachelor-Thesis ist nach Maßgabe des § 6 von einem Erst- und einem Zweitkorrektor zu bewerten. Bei Abweichungen der Bewertungen ist entsprechend Absatz 2 zu verfahren. Der Erstkorrektor soll grundsätzlich der Betreuer der Bachelor-Thesis (§ 22) sein.

(4) Die Leistungsbewertung in mündlichen Prüfungen erfolgt nach Maßgabe des § 6 durch ein Prüferkollegium (§ 19 Abs. 4).

Die Verteidigung der Bachelor-Thesis (§ 23) erfolgt nach Maßgabe des § 6 vor der Prüfungskommission (§ 15).

Besteht eine mündliche Prüfung aus mehreren einzeln bewertbaren Teilelementen, zum Beispiel die Verteidigung der Bachelor-Thesis, so sind diese einzeln zu bewerten. Das Ergebnis der Prüfung ist aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen zu bilden.

(5) Bei zusammengesetzten Modulprüfungen (§ 21), zum Beispiel Kombination aus mündlicher Prüfung und Klausur, erfolgt die Feststellung der Gesamtnote unter Berücksichtigung der in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Gewichtung der Teilnoten. Dieses gilt insbesondere auch für die Kombination Bachelor-Thesis und Verteidigung der Bachelor-Thesis.

(6) Leistungsnachweise können bestanden oder nicht bestanden werden. Eine Notengebung gemäß § 6 erfolgt nicht.

(7) Prüfungen im Sinne des § 14 Abs. 2, zu denen ein Studierender ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint, werden mit null Punkten („ungenügend“) bewertet. Das Gleiche gilt für verspätet abgegebene und nicht abgegebene schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 2. Die Entscheidung trifft der Studiendekan g. D. nach Anhörung des Studierenden.

(8) Hat ein Studierender bei einer der Prüfungen im Sinne des § 14 Abs. 2 eine Täuschungshandlung unternommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit null Punkten („ungenügend“) bewertet. Die Entscheidung trifft der Studiendekan g. D. nach Anhörung des Studierenden.

(9) Wird ein Studierender wegen Fortsetzung oder Wiederholung einer erheblichen Störung von der Prüfung ausgeschlossen, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit null Punkten („ungenügend“) bewertet. Die Entscheidung trifft der Studiendekan g. D. nach Anhörung des Studierenden.

§ 25

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine in ihrer Gesamtheit nicht bestandene Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) darf einmal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die in den Polizeibehörden zu absolvierenden Fachpraktika. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilen, so darf nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Eine in ihrer Gesamtheit mit mindestens fünf Punkten („ausreichend“) bewertete Modulprüfung ist bestanden und kann nicht wiederholt werden.

(2) Hat ein Studierender eine Modulprüfung nicht bestanden, soll ein Beratungsgespräch mit einem der Prüfer stattfinden. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Lernerfolgs aufzuzeigen. Ob ein Beratungsgespräch stattgefunden hat, ist zu dokumentieren. Das Dokument ist zur Studienakte zu nehmen.

(3) Soweit die Wiederholung einer Prüfung zulässig ist, soll diese frühestens nach zwei Wochen und spätestens nach sechs Wochen erfolgen.

(4) Wird eine wiederholte Modulprüfung nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn von der Möglichkeit der Wiederholung einer Prüfung kein Gebrauch gemacht wird. Die Folgen richten sich nach § 29.

(5) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Studierende bei einer Prüfung getäuscht hat, so kann der Präsident der FHPol innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung auch nachträglich Prüfungsleistungen für ungenügend erklären und das Gesamtergebnis entsprechend neu festsetzen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der akademische Grad kann aberkannt werden.

§ 26

Gesamtergebnis und Bekanntgabe

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Verteidigung der Bachelor-Thesis stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis des Studiums (Abschlussnote) fest. Dabei werden

- a) das arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen, die während der Studienzzeit, einschließlich der Fachpraktika, zu erbringen waren, mit 40 vom Hundert,
- b) das arithmetische Mittel der Noten der Hauptklausuren mit 30 vom Hundert,
- c) das arithmetische Mittel der Noten der Bachelor-Thesis und der Verteidigung der Bachelor-Thesis mit 30 vom Hundert

berücksichtigt.

(2) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses des Bachelor-Studiums gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Studierenden die Abschlussnote bekannt.

§ 27

Zeugnis, Urkunde, Mitteilung

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Bachelor-Prüfung erteilt die FHPol ein Prüfungszeugnis. Zusammen mit dem Prüfungszeugnis wird dem Studierenden die Bachelor-Urkunde mit Datum des Prüfungszeugnisses ausgehändigt. Damit wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet. Die Urkunde und das Prüfungszeugnis werden vom Präsidenten der FHPol unterzeichnet und mit dem Siegel der FHPol versehen.

Wer eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung sowie eine Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und Leistungspunkte.

Je eine Zweitausfertigung des Prüfungszeugnisses, der Bachelor-Urkunde oder der Mitteilung ist zur Studienakte und zur Personalakte zu geben.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.) - Polizeivollzugsdienst/Police Service“,
2. die Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und Leistungspunkte,
3. das Thema und die Note der Bachelor-Thesis,
4. die Note der Verteidigung der Bachelor-Thesis,
5. die Einstufung der Abschlussnote des Gesamtstudiums nach der ECTS-Bewertungsskala:

- A für die besten 10 Prozent
- B für die nächsten 25 Prozent
- C für die nächsten 30 Prozent
- D für die nächsten 25 Prozent
- E für die nächsten 10 Prozent

des Studienjahrganges.

§ 28

Diploma Supplement

(1) Es wird eine an den europäischen Standards orientierte Urkunde „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Das Diploma Supplement wird vom Präsidenten der FHPol unterzeichnet und mit dem Siegel der FHPol versehen.

§ 29

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf, Entlassung

(1) Die Studierenden sind Beamte auf Widerruf.

(2) Die Folgen des endgültigen Nichtbestehens einer vorgeschriebenen Prüfung beziehungsweise der Nichterbringung einer vorgesehenen Leistung gemäß § 14 Abs. 2 ergeben sich aus § 97 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 19 der Laufbahnverordnung der Polizei des Landes Brandenburg (LVPol).

Abschnitt IV - Schlussvorschrift

§ 30

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Oranienburg, den 17. September 2007

Rainer Grieger

Vorsitzender des Senats

**Praktikumsordnung
der Fachhochschule der Polizei
des Landes Brandenburg
für den Bachelor-Studiengang
Polizeivollzugsdienst/Police Service
(PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB)**

Vom 17. September 2007

Auf Grund des § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes (BbgFHGP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 282, 283), hat der Senat der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg in seiner Sitzung vom 4. September 2007 die folgende Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst/Police Service zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (g. D.) des Landes Brandenburg beschlossen.

Das Ministerium des Innern hat am 13. September 2007 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziel der Fachpraktika
- § 4 Inhalt der Fachpraktika
- § 5 Praktikumsdienststellen
- § 6 Zeitrahmen, Ausfallzeiten

- § 7 Verantwortlichkeiten
- § 8 Leistungsbewertung
- § 9 Befugnisse der Studierenden
- § 10 Ausstattung und Bewaffnung
- § 11 Vergütungen
- § 12 Inkrafttreten

- Anlage 1: Kriterien der Bewertung der Fachkompetenzen im Praktikumsbericht für das Modul „Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder“
- Anlage 2: Kriterien der Bewertung der Fachkompetenzen im Praktikumsbericht für das Modul „Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder“
- Anlage 3: Kriterien der Bewertung außerfachlicher Kompetenzen im Praktikumsbericht für die Fachpraktika
- Anlage 4: Praktikumsbericht für das Modul „Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder“
- Anlage 5: Praktikumsbericht für das Modul „Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder“

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Praktikumsordnung beruht auf der „Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg“ für den Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst/Police Service zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (g. D.) des Landes Brandenburg (SPO - B.A. - PVD/FHPol BB).

(2) Mit der Praktikumsordnung regelt die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol) in Verbindung mit dem Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges Polizeivollzugsdienst/Police Service verbindlich die Ziele und Inhalte sowie die Durchführung und Ausgestaltung der Fachpraktika.

(3) Die Fachpraktika sind Pflichtmodule des Bachelor-Studienganges Polizeivollzugsdienst/Police Service. Die Teilnahme an den Praktika ist Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweils nachfolgenden Pflichtmodulen.

(4) Die PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB unterliegt kontinuierlicher Evaluierung und Fortschreibung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für die Studierenden des Bachelor-Studienganges Polizeivollzugsdienst/Police Service an der FHPol, für die FHPol sowie für die Praktikumsdienststellen.

§ 3 Ziel der Fachpraktika

(1) Ziel des Bachelor-Studiums Polizeivollzugsdienst/Police Service ist es, die Studierenden zu befähigen, die in den vorgesehenen Funktionen des gehobenen Dienstes der Polizei des Landes Brandenburg gegebenen Aufgaben professionell zu erfüllen und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen.

(2) Die Fachpraktika sollen den Studierenden ermöglichen, das in den jeweils vorangegangenen Modulen erworbene Wissen sowie die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Handlungsfeldern der polizeilichen Praxis anzuwenden und zu vertiefen. Dabei sollen die Studierenden weitere fachpraktische Kompetenzen erwerben, die sie zu einem professionellen polizeilichen Handeln und Wirken befähigen.

§ 4 Inhalt der Fachpraktika

(1) Die Studierenden nehmen unter Anleitung an der praktischen polizeilichen Aufgabenerfüllung des täglichen Dienstes in den Polizeibehörden teil. Sie werden an eine zunehmend selbstständige Aufgabenbewältigung herangeführt.

(2) Die konkreten fachpraktischen Studieninhalte ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

(3) Die Fachpraktika stellen eine enge Beziehung zwischen Studium und polizeilicher Praxis her. Sie bieten den Studierenden auch die Gelegenheit, aus den polizeilichen Aufgaben- und Problemfeldern Themen für die von ihnen anzufertigende Bachelor-Thesis zu finden.

§ 5 Praktikumsdienststellen

(1) Das fachpraktische Studium im Sinne dieser Ordnung umfasst:

- das Praxis-Modul „Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder“,
- das Praxis-Modul „Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder“.

(2) Praktikumsdienststellen sind die Schutzbereiche.

(3) Die Dauer des Praktikums in der Kriminalpolizei des Schutzbereiches beträgt mindestens zehn Wochen. Bis zu zwei Wochen können am Ende des Praktikums als Hospitation im Landeskriminalamt (LKA) absolviert werden.

§ 6 Zeitraumen, Ausfallzeiten

(1) Die Module haben ein Arbeitszeitvolumen von jeweils 17 Leistungspunkten (12 Wochen).

(2) Die Studierenden sind in den regulären Dienst der Praktikumsdienststelle einzugliedern. Ihnen soll die Teilnahme am Dienstsport, an Trainings und an internen Fortbildungsmaßnahmen ermöglicht werden, soweit hierdurch das Ziel des Praktikums nicht beeinträchtigt wird. Mehrdienstzeiten sind innerhalb des jeweiligen Fachpraktikums auszugleichen.

(3) Während des fachpraktischen Studiums wird grundsätzlich kein Erholungsurlaub gewährt.

(4) Freistellungen sind während der Fachpraktika grundsätzlich nicht zu gewähren. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall

der Studiendekan g. D. der FHPol im Einvernehmen mit der zuständigen Praktikumsdienststelle.

(5) Führen gerechtfertigte/entschuldigte Ausfallzeiten im Einzelfall zur Gefährdung des Praktikumszieles, so ist eine individuelle Entscheidung durch den Studiendekan g. D. zum Fortgang des Studiums zu treffen.

Ausfallzeiten können unter anderem entstehen durch:

- Krankheit,
- Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Bestimmungen der Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen oder
- Inanspruchnahme von Elternzeit.

(6) Ungerechtfertigtes/Unentschuldigtes Fernbleiben vom Praktikum ist durch die Praktikumsdienststelle der FHPol mitzuteilen. Über die Folgen, insbesondere das Nichtbestehen des Moduls, entscheidet der Präsident der FHPol nach Anhörung des Betroffenen.

§ 7

Verantwortlichkeiten

(1) Die Studienleitung obliegt dem Studiendekan g. D. der FHPol. Er steuert die Planung und den Verlauf der Module im Zusammenwirken mit den Praktikumsdienststellen.

(2) Die Leiter der Praktikumsdienststellen (Schutzbereichsleiter) gewährleisten die Durchführung des jeweiligen Praktikums (nachfolgend Praktikumsverantwortliche genannt). Sie bestimmen in ihrem Verantwortungsbereich Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes (Dienstgruppenleiter, Kommissariatsleiter und vergleichbare Funktionen) zu Praktikumsbetreuern, die auch über die erforderlichen pädagogischen Kompetenzen verfügen und die für diese besonders verantwortungsvolle Aufgabe persönlich geeignet sind.

(3) Die Praktikumsbetreuer gewährleisten, dass die Studierenden die vorgesehenen Inhalte des jeweiligen Moduls tatsächlich angeboten bekommen, um die in den Modulen definierten Ziele erreichen zu können. Dies setzt insbesondere in der Anfangsphase die persönliche Anleitung der Studierenden voraus. Soweit es für ein effektives fachpraktisches Studium zweckmäßig ist, können sie unter Beibehaltung ihrer vollen Verantwortung andere Polizeivollzugsbeamte des Dienstbereichs zeitweilig mit in die Gestaltung der Praktika der Studierenden einbeziehen.

§ 8

Leistungsbewertung

(1) Die Studierenden sind während der Praktika hinsichtlich ihrer Eignung und der Leistungen von den Praktikumsbetreuern kontinuierlich nach Maßgabe der Kompetenzkriterien zu fordern und zu fördern und über ihren Leistungsstand zu informieren.

(2) Etwa zur Hälfte des jeweiligen Moduls ist in der Praktikumsdienststelle durch den Praktikumsbetreuer und - auf Antrag

des Studierenden oder des Praktikumsbetreuers - einen Vertreter der FHPol mit dem Studierenden ein Zwischengespräch über den bisherigen Verlauf des Praktikums und insbesondere die Leistungsbewertung (§ 10 Abs. 2 SPO - B.A. - PVD/FHPol BB) zu führen. Zu diesem ist auf Wunsch des Studierenden eine Vertrauensperson hinzuzuziehen. Das Gespräch ist gemäß den Anlagen 4 und 5 zu dokumentieren.

(3) Zum Ende des Fachpraktikums ist sinngemäß zu verfahren und ein Abschlussgespräch mit dem Studierenden zu führen.

Rechtzeitig vor diesem Gespräch fertigen die Praktikumsbetreuer über die Studierenden einen Praktikumsbericht gemäß Anlagen 4 und 5 dieser Praktikumsordnung an.

In dem Abschlussgespräch ist dem Studierenden die gesamte Leistungsbewertung (§ 10 Abs. 2 SPO - B.A. - PVD/FHPol BB) für das Modul zu eröffnen und zu begründen.

Erfolgt im Modul „Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder“ eine Hospitation im LKA, so entfällt wegen der Kürze der Zeit eine anteilige Bewertung an dem Gesamtergebnis.

(4) Der vom Praktikumsbetreuer gefertigte Praktikumsbericht ist vor seiner Eröffnung vom Praktikumsverantwortlichen durch Unterschrift zu genehmigen und nach seiner Eröffnung der FHPol zu übersenden. Der Bericht wird zur Studienakte genommen.

(5) Die Einfügung der Bewertung des jeweiligen Praktikums in das Ergebnis des gesamten Bachelor-Studienganges erfolgt durch die FHPol nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Erreicht ein Studierender die Ziele eines Fachpraktikums nicht, so ist gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu verfahren.

§ 9

Befugnisse der Studierenden

(1) In den Fachpraktika sind die Studierenden befugt, als Polizeivollzugsbeamte des Landes Brandenburg unter Anleitung die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse insbesondere auf der Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung unter den Einschränkungen gemäß Absatz 2 wahrzunehmen.

(2) Die Studierenden sind keine Ermittlungspersonen und dürfen keine Entscheidungen treffen, die diese Eigenschaft voraussetzen. Sie können und sollen aber an der Umsetzung derartiger Entscheidungen, die durch Ermittlungspersonen getroffen worden sind, mitwirken.

(3) Die Studierenden sollen gemäß § 4 an eine zunehmend selbstständige Aufgabenerledigung herangeführt werden. Die Prüfung der einschlägigen Vorgänge und die Unterschriftsleistung sollen durch die Praktikumsbetreuer erfolgen.

§ 10

Ausstattung und Bewaffnung

(1) Die Studierenden werden für die Praktika bereits an der

FHPol mit der Dienstbekleidung/Ausrüstung gemäß der Ausstattungsnorm versehen (Einsatzanzug, Schutzhelm, Schlagstock, Handfessel und Holster für die Dienstpistole etc.). Die Studierenden haben während des Moduls „Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder“ grundsätzlich Uniform und während des Moduls „Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder“ angemessene bürgerliche Kleidung zu tragen.

(2) Für die Praktika werden die Studierenden von der jeweiligen Praktikumsdienststelle mit der Dienstpistole einschließlich Magazin und Einsatzmunition sowie dem Reizstoffsprüngerät ausgerüstet.

Außerhalb des Dienstes verbleiben die Dienstpistole mit Magazin und Einsatzmunition sowie das Reizstoffsprüngerät in der Praktikumsdienststelle.

Die Praktikumsdienststellen gewährleisten die sichere Aufbewahrung der Dienstpistolen, der Muniton sowie der Reizstoffsprüngeräte außerhalb der Dienstzeit.

(3) Die Studierenden sind jeweils zu Beginn der Fachpraktika durch die Praktikumsbetreuer über das Führen und Verwahren der Dienstpistole und des Reizstoffsprüngerätes aktenkundig zu belehren.

§ 11 Vergütungen

(1) Es gelten die jeweils für das Land Brandenburg aktuellen Bestimmungen über die Gewährung von Trennungsgeld/Reisekostenvergütung.

(2) Die Gewährung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten richtet sich nach der Erschwerniszulagenverordnung - EZulV - in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Abrechnungen erfolgen durch die Studierenden (mit Bestätigungsvermerk des Praktikumsbetreuers) an der FHPol.

(4) Gemäß Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 11. Mai 1994, Az. 15-B-EZulV 22, steht Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Zulage für Wechselschichtdienst nicht zu.

§ 12 Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Oranienburg, den 17. September 2007

Rainer Grieger
Vorsitzender des Senats

Anlage 1

Inhalte des Fachpraktikums und Kriterien der Bewertung der Fachkompetenzen im Praktikumsbericht für das Modul 11 (Schutzpolizeiliche Aufgabengebiete)

	Inhalte/Aufgaben	Bewertungskriterien	Punkte
<p>Grundlagen und fachpraktische Fertigkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenerfüllung entsprechend der Vorschrift für den Wachdienst der Polizei des Landes Brandenburg (PDV 350) - Kennenlernen der Streifenarten - Auswahl einer vorschriftengerechten Dienstkleidung - Übernahme/Übergabe der Führungs- und Einsatzmittel, einschließlich Kontrolle der Betriebssicherheit - Fertigung von Meldungen, Berichten und Dokumentationen - Beachtung von Verfügungen, Weisungen und Anordnungen - Eigensicherung - Personalstundenerfassung - Unterstützung des Wachdienstführers und Einsatzbearbeiters - Informationsgewinnung und -bearbeitung unter Nutzung der polizeilichen Kommunikationstechnik - Beherrschen der technischen und materiellen Hilfsmittel für die polizeiliche Aufgabenerfüllung - Bedienen des Publikumsverkehrs - Übernahme von Festgenommenen und Ingewahrsamgenommenen - Entgegennahme/Behandlung von Asservaten - Beherrschen der technischen und materiellen Hilfsmittel für die polizeiliche Aufgabenerfüllung 	<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Grundsätze der Eigensicherung - Korrekte Übernahme und -gabe von FEM und deren Dokumentation; pfleglicher Umgang mit dienstlichen Gegenständen - Korrektes Ausfüllen der Erfassungsprogramme und Anzeigenvordrucke - Korrekte Gestaltung und Fertigung des erforderlichen Schriftverkehrs - Schreibleistung am PC - Selbstständige und sachgerechte Unterstützung des WDF und EB - Beherrschen der polizeilichen Kommunikationstechnik - Anwenden der polizeilichen Informationssysteme - Kommunikation nach innen und außen - Vollständigkeit und Qualität der Dokumentation - Sachgerechter Umgang mit Opfern, Betroffenen, Beschuldigten, Festgenommenen - Angemessener Umgang mit Beweismitteln und sichergestellten Gegenständen - Umgang mit Asservaten - Vollständigkeit und Richtigkeit der Dokumentation - Anwendungs-/Handlungssicherheit am PC, mit Datensystemen, im Funkverkehr, mit Dienst-Kfz 	
<p>Einsatzbewältigung im Wach- und Wechseldienst</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Aufgabenbewältigung zugewiesener polizeilicher Aufträge - Vorläufige Festnahme und Durchsuchung am Ereignisort - Befragungen/Identitätsfeststellungen - Durchsuchung von Personen und Sachen - Betreten und Durchsuchen von Wohnungen - Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Platzverweisung nach häuslicher Gewalt - Ingewahrsamnahme - Sicherstellung, Beschlagnahme von Sachen - Weitere einschlägige strafprozessuale bzw. polizeirechtliche Eingriffsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtskenntnisse (Tatbestandsmerkmale, Belehrungspflichten, Formvorschriften) - Korrekte Fertigung des Vorganges - Berücksichtigung der Eigensicherung, Polizeidienstvorschriften, taktischen Vorgaben - Angemessener Umgang mit Opfern, Betroffenen, Beschuldigten, Festgenommenen - Sachgerechter Umgang mit Beweismitteln und sichergestellten Gegenständen - Vollständigkeit der polizeilichen Maßnahmen - Nutzung der Datensysteme 	
<p>Verkehrsunfallaufnahme/-bearbeitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Sofortmaßnahmen: Sicherung der Unfallstelle, Opferfürsorge, Verkehrsregelung und -lenkung usw. - Spurenfeststellung und -sicherung - Anwendung geeigneter Mess- und Spurensicherungsverfahren - Maßnahmen gegenüber Unfallbeteiligten und Zeugen - Unfallbearbeitung im Rahmen der Unfallaufnahme 	<ul style="list-style-type: none"> - Sachgerechte Sicherung der Unfallstelle - Versorgung der Beteiligten - Berücksichtigung der Interessen anderer VT - Qualität der Spurensuche und -sicherung - Vollständigkeit der Datenerhebung - Nutzung der Datensysteme - Vollständigkeit und Qualität der Unfallaufnahme und Vorgangsfertigung 	

	Inhalte/Aufgaben	Bewertungskriterien	Punkte
Anzeigenaufnahme/ Erster Angriff: Sicherungsangriff	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung/Anhörung/Vernehmung des Anzeigeeerstatters - Sachverhaltsbewertung - Identitätsfeststellung - Protokollierung der Anzeige/Dokumentation - Einleitung erforderlicher Sofortmaßnahmen - Maßnahmen des Sicherungsangriffs an Ereignisorten - Beschuldigtenvernehmung 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtskenntnis (Anzeigenarten, Tatbestände, Zeugenrechte, Belehrungspflichten) - Vollständigkeit der Datenerhebung (Personalien, Erreichbarkeit) - Anhörungsergebnis in Bezug auf die zu prüfenden Tatbestandsmerkmale und sonstigen beweisrelevanten Tatsachen - Korrektes Ausfüllen der notwendigen Vordrucke - Sachgerechtes und korrektes Formulieren des Anzeigentextes - Hinweis auf den weiteren Verfahrensgang - Tatortarbeit und -dokumentation 	
Bekämpfung der Straßenkriminalität/ Hauptunfallursachen	<ul style="list-style-type: none"> - Bekämpfung der Straßenkriminalität im Rahmen vorliegender Konzeptionen bzw. in eigener Initiative - Kontrolle der Verkehrsmittel sowie des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Geschwindigkeitskontrollen - Vorfahrt- und Rotlichtüberwachung - Maßnahmen gegen aggressives Verhalten im Straßenverkehr - Verwarnungen mit und ohne Verwarngeld - Erkennen relevanter Sachverhalte und Fertigen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen und ggf. Erhebung von Sicherheitsleistungen - Anordnung/Durchführung der sonstigen erforderlichen Eingriffsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verstehen der Konzeptionen in den Praktikumsdienststellen und zweckmäßige Durchführung geeigneter Maßnahmen - Entwicklung eigener Ideen und Lösungsansätze - Erkennen von polizeilichen Handlungsfeldern im Straßenverkehr - Sicheres, lageangepasstes und vollständiges Handeln - Beweissichere Ahndung von Verkehrsverstößen - Nutzung der Datensysteme - Fertigung der Vorgänge 	
Aufgabenwahrnehmung eines Revierpolizisten	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten - Zusammenarbeit mit anderen Behörden des Landes - Schutz von Veranstaltungen - Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit - Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung mit den Mitteln eines Revierpolizisten 	<ul style="list-style-type: none"> - Erkennen von polizeilichen Handlungsfeldern aus der Sicht eines Revierpolizisten - Rechtskenntnisse - Korrektes Ausfüllen der Vordrucke und Fertigung des Vorganges - Lageangepasste Aufgabenbewältigung 	
Durchschnittswert Fachkompetenzen:			

Anlage 2**Inhalte des Fachpraktikums und Kriterien der Bewertung der Fachkompetenzen im Praktikumsbericht für das Modul 14 (Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder)**

	Inhalte/Aufgaben	Bewertungskriterien	Punkte
Anzeigenaufnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Befragung/Sachverhaltsbewertung - Identitätsfeststellung - Vernehmung des Anzeigeeerstatters - Protokollierung der Anzeige - Abschlussgespräch 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtskenntnis (Anzeigearten, Straftatbestände, Zeugenrechte, Belehrungspflichten) - Vollständigkeit der Datenerhebung (Personalien, Erreichbarkeit) - Vernehmungsergebnis in Bezug auf die zu prüfenden Tatbestandsmerkmale und sonstigen beweisrelevanten Tatsachen - Korrektes Ausfüllen der Vordrucke - Sachgerechtes und korrektes Formulieren des Anzeigentextes - Schreibleistung am PC 	

	Inhalte/Aufgaben	Bewertungskriterien	Punkte
		<ul style="list-style-type: none"> - Angemessener Umgang mit dem Anzeigerstatter, Hinweis auf den weiteren Verfahrensgang usw. 	
Erster Angriff: Auswertungsangriff	<ul style="list-style-type: none"> - Tatortübernahme/-besichtigung - Tatortbeschreibung - Tatortfotografie - Spurensuche und Sicherung ausgewählter Spuren (daktyloskopische Spuren mit mechanischen Verfahren, Schuheindrucksuren, Schuhabdruckspuren, Werkzeugspuren usw.) - Sicherstellung/Beschlagnahme von Beweisgegenständen - Ermittlungen im Tatortbereich (unter Beachtung von Wahrnehmbarkeitskriterien) - Erstellung des Tatortbefundberichts, Skizze, Bildanlage etc. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse von Inhalt und Ablauf des Auswertungsangriffs gemäß PDV 100 - Rechtskenntnisse bezüglich Sicherstellung, Beschlagnahme, Fahndung, Festnahme - Rechtskenntnisse bezüglich Zeugenrechten/-pflichten - Rechtskenntnisse bezüglich Beschuldigtenrechten - Rechtskenntnisse bezüglich Belehrungspflichten - Umfang und Qualität der Datenerhebung und Ermittlungen vor Ort - Umfang und Qualität der fotografischen Dokumentation - Umfang der Spurensuche und Methodenkenntnis - Ressourcenschonender Umgang mit Technik und Material - Eindeutige, verwechslungsfreie Kennzeichnung und beweissichere Dokumentation - Qualität der gesicherten Spuren - Qualität der gefertigten Dokumente (Tatortbefundbericht, Spurensicherungsbericht, Skizzen etc.) - Bildanlage 	
Beschuldigtenvernehmung/ Zeugenvernehmung/ Erkennungsdienstliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. schriftliche Vorladung - Identitätsfeststellung - Vernehmung des Zeugen/Beschuldigten - Protokollierung der Aussage - Abschlussgespräch - Anordnung der ED-Behandlung - Abnahme von Vergleichsfinger- und -handflächenabdrücken - Aufnahme dreiteiliges Täterlichtbild - Aufnahme der Personenbeschreibung - Weiterleitung der gefertigten Unterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sachgerechtes Erstellen der Vorladung, Rechtskenntnisse bezüglich Zeugenrechten/-pflichten - Rechtskenntnisse bezüglich Beschuldigtenrechten/-pflichten - Belehrungspflichten - Kenntnisse über Opferschutz und Opferhilfe, Zeugenschutz - Vernehmungsergebnis in Bezug auf die zu prüfenden Tatbestandsmerkmale und sonstigen beweisheblichen Tatsachen - Korrektes Ausfüllen der Vordrucke - Anwendung verschiedener Vernehmungstechniken - Sachgerechte und korrekte Formulierung des Vernehmungstextes - Angemessener Umgang mit Zeugen/Beschuldigten/Betroffenen - Rechtskenntnisse zur ED-Behandlung (§ 81b StPO, § 13 BbgPolG) - Anordnung/Vordruck BBPol 1020 - Qualität der gefertigten Vergleichsabdrücke, Qualität der gefertigten Aufnahmen - Qualität der gefertigten Personenbeschreibung - Eigensicherung 	

	Inhalte/Aufgaben	Bewertungskriterien	Punkte
Planung, Durchführung, Nachbereitung von sonstigen Eingriffsmaßnahmen: - Fahndung - Festnahme - Durchsuchung - Sicherstellung/ Beschlagnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Anordnung - Planung - Vorbereitung - Durchführung - Dokumentation - Auswertung - Festlegung von Folgemaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Rechtsgrundlagen, Dienst- und Formvorschriften - Kriminaltaktisch richtige Planung, Vorbereitung und Durchführung - Angemessener Umgang mit Beschuldigten/Zeugen/Betroffenen - Sachgerechter Umgang mit Beweismitteln - Vollständigkeit und Beweissicherheit der Dokumentation - Eigensicherung 	
Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ohne Erfordernis von Spezialkenntnissen	<ul style="list-style-type: none"> - Kriminalistische Fallanalyse und Untersuchungsplanung - Ermittlungen bei Behörden und Institutionen - Befragung von Auskunftspersonen - Spurensicherung - Datenerhebung und -recherche - Absprachen KT, LKA, andere Dienststellen, StA usw. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung des Beweiswertes von materiellen Beweismitteln und Aussagen - Vorschläge für Beweisthemen/Versionen/Untersuchungsmaßnahmen - Nutzung von Datensystemen - Qualität der gefertigten Dokumente und der Aktenführung - Verhalten gegenüber Verfahrensbeteiligten 	
Grundlagen/ Fachpraktische Fertigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Beherrschen der technischen und materiellen Hilfsmittel für die polizeiliche Aufgabenerfüllung 	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendungs-/Handlungssicherheit am PC, mit Datensystemen, im Funkverkehr, mit Dienst-Kfz 	
Durchschnittswert Fachkompetenzen:			

Anlage 3**Kriterien der Bewertung außerfachlicher Kompetenzen im Praktikumsbericht für die Module 11 und 14**

Kompetenz	Beurteilungskriterien	Punkte
Persönliches Arbeits- und Zeitmanagement	plant Aufgabenerledigung zeit- und sachgerecht	
Kontaktfähigkeit Kommunikationsvermögen Einfühlungsvermögen	kann Kommunikationseinstieg lageangepasst gestalten, drückt sich in Wort und Schrift verständlich und präzise aus, gestaltet Gespräche und kommuniziert ergebnisorientiert, erkennt die emotionale Lage anderer und handelt angemessen, kann sich in andere hineinversetzen	
Kooperationsfähigkeit Teamfähigkeit	erzielt durch die Zusammenarbeit mit anderen verwertbare Ergebnisse, stimmt sich mit anderen ab und gibt Informationen weiter; identifiziert sich mit den Zielen und Aufgaben der Gruppe, kann sich in eine Gruppe integrieren und dabei eigene Interessen zurückstellen	
Konfliktfähigkeit	kennt Konfliktursachen und nutzt Vermeidungs- und Lösungsstrategien, nimmt Konflikte frühzeitig wahr und trägt zur Lösung bei	
Rollenselbstverständnis	orientiert eigenes Verhalten und äußeres Erscheinungsbild an dienstlichen Erfordernissen, tritt situationsangemessen auf	
Organisations- und Planungsfähigkeit	koordiniert und terminiert Arbeitsabläufe, nutzt Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitsbereiches	
Verantwortungsbewusstes Handeln	setzt die verfügbaren polizeilichen Mittel und Methoden angemessen und verhältnismäßig ein	
Selbstständiges Arbeiten und Eigeninitiative	erkennt von sich aus Handlungsbedarf und veranlasst unaufgefordert das Erforderliche - auch ohne vollständige Informationen	
Problemlösungsvermögen	kann Sachverhalte erfassen und wesentliche von unwesentlichen Informationen unterscheiden, kann Sachverhalte und deren Zusammenhänge zutreffend bewerten, die erforderlichen Schlüsse ziehen	
Lernbereitschaft und Lernfähigkeit	hinterfragt Handlungsabläufe, erkennt Zusammenhänge und entwickelt konkrete Vorschläge, ist Neuerungen gegenüber aufgeschlossen und entwickelt Ideen, kann sich Wissensgebiete selbstständig erschließen	
Physische Belastbarkeit	verfügt über die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen zur Umsetzung von Maßnahmen und über ein hohes Maß an Ausdauer	
Stresstoleranz (psychische Belastbarkeit)	bleibt auch unter Belastung leistungsfähig, reagiert auch bei eskalierenden Interaktionen überlegt	
Durchschnittswert persönliche Kompetenzen:		

Anlage 4

.....
(Stempel Praktikumsdienststelle)

.....
(Datum)

.....
(Praktikumsbetreuer)

Praktikumsbericht
Modul 11 - Schutzpolizeiliche Aufgabenfelder
gemäß § 8 PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geb.-datum)

Praktikumszeitraum: vom bis

Fehltage:

Zwischengespräch gemäß § 8 Abs. 2 PraktO am:

Bemerkungen:

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....
(Praktikumsverantwortlicher)

.....
(Praktikumsbetreuer)

Kenntnis genommen:
(Studierender)

Abschlussgespräch gemäß § 8 Abs. 3 PraktO am:

Leistungsbewertung Fachkompetenzen gemäß Anlage 1: Punkte

Bewertung außerfachlicher Kompetenzen gemäß Anlage 3: Punkte

Besonderheiten:

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....
(Praktikumsverantwortlicher)

Kenntnis genommen:
(Studierender)

.....
(Praktikumsbetreuer)

- Anlagen:
- Leistungsbewertung Fachkompetenzen gemäß Anlage 1 der Praktikumsordnung der FHPol
 - Leistungsbewertung außerfachliche Kompetenzen gemäß Anlage 3 der Praktikumsordnung der FHPol

Von der Fachhochschule der Polizei auszufüllen:

Gesamtergebnis gemäß § 8 Abs. 5 PraktO und § 10 SPO

<input type="text"/>	Punkte
<input type="text"/>	Note

Oranienburg, den

.....
(Studiendekan g. D.)

Anlage 5

.....
(Stempel Praktikumsdienststelle)

.....
(Datum)

.....
(Praktikumsbetreuer)

Praktikumsbericht
Modul 14 - Kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder
gemäß § 8 PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geb.-datum)

Praktikumszeitraum: vom bis

Fehltage:

Zwischengespräch gemäß § 8 Abs. 2 PraktO am:

Bemerkungen:

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....
(Praktikumsverantwortlicher)

.....
(Praktikumsbetreuer)

Kenntnis genommen:
(Studierender)

Abschlussgespräch gemäß § 8 Abs. 3 PraktO am:

Leistungsbewertung Fachkompetenzen gemäß Anlage 2: Punkte

Bewertung außerfachlicher Kompetenzen gemäß Anlage 3: Punkte

Besonderheiten:

(weitere Anmerkungen ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

.....
(Praktikumsverantwortlicher)

Kennntnis genommen:
(Studierender)

.....
(Praktikumsbetreuer)

- Anlagen:
- Leistungsbewertung Fachkompetenzen gemäß Anlage 2 der Praktikumsordnung der FHPol
 - Leistungsbewertung außerfachliche Kompetenzen gemäß Anlage 3 der Praktikumsordnung der FHPol

Von der Fachhochschule der Polizei auszufüllen:

Gesamtergebnis gemäß § 8 Abs. 5 PraktO und § 10 SPO

	Punkte
	Note

Oranienburg, den

.....
(Studiendekan g. D.)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Ankündigung
zur geplanten Umstufung
von Teilabschnitten der Bundesstraße B 96a**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf
Vom 3. September 2007

Durch den vierstreifigen Ausbau der B 96a südlich von Berlin, vom Kreuzungspunkt mit den Bahnanlagen des Berliner Außenringes bis zum Beginn der Ortslage Schönefeld, einschließlich der Ortsumgehung (Umfahrung) Waßmannsdorf, von Bau-km 2+300 bis Bau-km 7+137 mit Planfeststellungsbeschluss 50.12 7172/96.24 vom 20. Juli 2004 planfestgestellt, verliert die bisherige Linienführung der Bundesstraße 96a die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße. Es ist vorgesehen, gemäß § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des

Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) die Bundesstraße 96a Abschnitt 030 von Netzknoten 3646 005 bis km 1,959 in Richtung Netzknoten 3646 039 zum **1. Januar 2008** zur Gemeindestraße abzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9 BbgStrG die Gemeinde Schönefeld.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Uwe Renter

(Siegel)

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8370** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

36,85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 11, Flurstück 440, Gebäude- und Freifläche, Glasmacher Str. 10, 30, 50 und Cottbuser Str. 35, 37, 39, groß 3.755 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Glasmacher Str. 10, 1. Obergeschoss rechts, Nr. 5 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung bestehend aus 4 Zimmern, Küche und Bad sowie einem Kellerraum mit 91,46 m² Wohnfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.07.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 75.000,00 EUR.

Im Termin am 05.07.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 118/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. November 2007, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Wohnungsgrundbuch von **Fichtenberg Blatt 531** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 669, Gebäude- und Freifläche, Schloßstr. 13, groß 2.498 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnräumen, gelegen im Obergeschoss des Wohnhauses versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung im Obergeschoss eines zweigeschossigen Zweifamilienwohnhauses (Bj. ca. 1920) mit einer Wohnfläche von ca. 88 m² im nicht fertiggestellten Innenausbauzustand

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.01.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG auf 31.000,00 EUR festgesetzt.

Im Termin am 15.11.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 198/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. November 2007, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, der im Grundbuch von **Sorno Blatt 365** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 2, Flurstück 43/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, groß 985 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus (Bj. ca. 1956, ca. 1990 tlw. saniert, WF ca. 153 m²) im einfachen Zustand und sanierungsbedürftig sowie ein Garagen- und Nebengebäude in der Dresdener Landstraße 4

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.02.2002.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 5/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. November 2007, 13:00 Uhr

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Haus A, 1. Etage, Saal 5, das im Grundbuch von **Gruhno Blatt 219** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 313, Gebäude- und Freiflächen Lindenaer Str. 1b, groß 859 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem um 1900 erbauten und nach 1990 modernisierten Einfamilienwohnhaus mit Anbau (WF: ca. 88 m²) sowie einem um 1910 erbauten Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.05.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG auf 41.500,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 15 K 103/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. November 2007, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4031** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 249, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Großenhainer Straße 12, groß 2.480 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 22.03.2007 (V ZB 138/06) erfolgt die zeitgleiche Versteigerung der weiteren Objekte zusammen mit 15 K 205/06, 15 K 206/06, 15 K 207/96 und 15 K 208/06. Hier handelt es sich um ein mit einem Wohnhaus mit Eingangsveranda und Wirtschaftstraktabbauten sowie Scheunen- und Stallgebäude mit Unterstellgebäudeanbau bebautes Grundstück in der Großenhainer Straße 12.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.01.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 63.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 198/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. November 2007, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4031** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 161, Landwirtschaftsfläche, groß 4.290 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 22.03.2007 (V ZB 138/06) erfolgt die zeitgleiche Versteigerung der weiteren Objekte zusammen mit 15 K 198/06, 15 K 206/06, 15 K 207/96 und 15 K 208/06. Hier handelt es sich um eine rein landwirtschaftliche Nutzfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.01.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 730,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 205/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. November 2007, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4031** eingetragene Grundstück;

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 27, Flurstück 219/108, Wasserfläche, groß 1.070 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 22.03.2007 (V ZB 138/06) erfolgt die zeitgleiche Versteigerung der weiteren Objekte zusammen mit 15 K 198/06, 15 K 205/06, 15 K 207/96 und 15 K 208/06. Hier handelt es sich um einen Bestandteil der westlichen Grabenseite des an der B 101 verlaufenden Floßkanals.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.01.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 110,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 206/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. November 2007, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4031** eingetragene Grundstück;

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 27, Flurstück 113/1, Landwirtschaftsfläche, groß 19.690 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 22.03.2007 (V ZB 138/06) erfolgt die zeitgleiche Versteigerung der weiteren Objekte zusammen mit 15 K 198/06, 15 K 205/06, 15 K 206/96 und 15 K 208/06. Hier handelt es sich um eine rein landwirtschaftliche Fläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.01.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 3.350,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 207/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. November 2007, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4031** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 35, Landwirtschaftsfläche, groß 15.453 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 22.03.2007 (V ZB 138/06) erfolgt die zeitgleiche Versteigerung der weiteren Objekte zusammen mit 15 K 198/06, 15 K 205/06, 15 K 206/96 und 15 K 207/06. Hier handelt es sich um eine rein landwirtschaftliche Fläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.01.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 2.630,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 208/06

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Ziltendorf Blatt 924** auf den Namen der

- a) Ramona Pilz geborene Baranski
 - b) Andre Pilz
 - c) Michaela Pilz
- in Erbengemeinschaft -
eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ziltendorf, Flur 3, Flurstück 532, Größe: 3.108 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Postanschrift: Gärtnerstraße 13, 15295 Ziltendorf, Ortsteil Ernst-Thälmann-Siedlung.
Bebauung: Wohnhaus und Garage.
Geschäfts-Nr.: 3 K 102/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 12. November 2007, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7379** auf den Namen der Kerstin Gerlach eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 118, Flurstück 78/1, Größe: 719 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 118, Flurstück 78/2, Größe: 385 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 118, Flurstück 84/10, Größe: 211 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 118, Flurstück 78/4, Größe: 136 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2006 und am 28.07.2006 (Grundstück lfd. Nr. 5) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 25.900,00 EUR

lfd. Nr. 2: 144.000,00 EUR

lfd. Nr. 4: 3.800,00 EUR

lfd. Nr. 5: 4.900,00 EUR.

Lage: Berliner Chaussee 83 a, 15234 Frankfurt (Oder).

Bebauung: lfd. Nr. 2 bebaut mit Einfamilien-Wohnhaus mit unfertigem Anbau,

lfd. Nr. 1 überbaut, un bebaut,

lfd. Nr. 4, 5 un bebaut.

Geschäfts-Nr.: 3 K 402/05

Amtsgericht Neuruppin**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 2. November 2007, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 5455** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		28	160/8	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	266 m ²
2/	1/11 (ein elftel)	28	160/19	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Straßenverkehrsflächen	280 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter ist das Grundstück in 19322 Wittenberge, Wentdorfer Ring 2, bebaut mit einem zweigeschossigen nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Reihen-Kopfhäuser).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 26533935

Geschäfts-Nr.: 7 K 425/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 8. November 2007, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 8165** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	4	170/1		14.000 m ²
2	Oranienburg	4	170/2		1.687 m ²
3	Oranienburg	4	170/3		14.013 m ²
4	Oranienburg	4	170/4		4.139 m ²
5	Oranienburg	4	170/5		422 m ²

(gemäß Gutachten: unbebaute Grundstücke [Bauerwartungsland] in 16515 Oranienburg, Walter-Bothe-Straße [Weiße Stadt])

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 990.000,00 EUR.

Im Termin am 30.08.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 221/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 15. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 1235** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Oranienburg	32	1828/113	Waldstraße 14, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen	499 m ²
5	Oranienburg	32	113/3	Waldstraße 14, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen	223 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem 3-geschossigen unterkellerten Hotelgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss [„Hotel Ruperti“] Bj. ca. 1995, in 16515 Oranienburg, Waldstr. 14) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 370.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 222/05

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 20. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 1896** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bergfelde	2	161	Am Elseneck 5	1.093 m ²
2	Bergfelde	2	160	Am Elseneck 7	1.199 m ²
3	Bergfelde	2	159	Am Elseneck 9	1.259 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um 3 ungenutzte Grundstücke in 16562 Hohen Neuendorf OT Bergfelde, Am Elseneck 5, 7, 9. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 159.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 408/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 23. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 5047** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Birkenwerder	10	471		727 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück in 16547 Birkenwerder, Fasanenweg 4, welches mit einem massiven Einfamilienhaus (Baujahr 2003 - 2004) mit Einliegerwohnung sowie einer Betonfertigteil-Doppelgarage bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 231.500,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 05151 183642

Geschäfts-Nr.: 7 K 575/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 23. November 2007, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Laaslich Blatt 171** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Laaslich	2	54/3	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Dorfplatz 46	523 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück in 19348 Laaslich, Kirschblütenstraße 46, welches mit einem unvollendet sanierten Wohnhaus, einer Scheune und einem Carport bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 64.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 05841 97018

Geschäfts-Nr.: 7 K 375/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 27. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Maulbeerwalde Blatt 302** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Maulbeerwalde	2	259/5	Gartenland, Am Gutshof	203 m ²
2	Maulbeerwalde	2	259/4	Gebäude- und Freifläche, Ackerland, Am Dorfe	453 m ²
3	Maulbeerwalde	2	260/1	Gebäude- und Freifläche, Am Dorfe	125 m ²
4	Maulbeerwalde	2	260/2	Gartenland, Am Dorfe	56 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem massiven Einfamilienhaus (Baujahr 1997), nebst Doppelcarport und Gartenhaus bebaute Grundstück in 16909 Maulbeerwalde, Pritzwalkers Straße 3a.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 93.700,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 05151 6050155
Geschäfts-Nr.: 7 K 608/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. November 2007, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 3647** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von Leegebruch	5	64/35.000 1075	am Grundstück Gebäude- und Freifläche, Wohnen Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen Erholungsfläche, Grünanlage Verkehrsfläche, Straße Birkenhof 1, 1A, 2, 2A, 3, 3A, 4, 4A, 5, 5A, 6, 6A, 7, 7A, 8, 8A, 9, 9A, 10, 10A, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31A, 32, 32A, 33, 33A, 34, 34A, 35, 35A, 36, 36A, 37, 37A, 38, 38A, 39, 39A, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68	56.748 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 212.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3436 bis 3893 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Keine Veräußerungsbeschränkung:

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 8. Juli 1992, 18. Dezember 1992 und 1. Juli 1993; übertragen aus Blatt 2944; eingetragen am 9. Oktober 1993.

Hier vermerkt gemäß VN 1/97 am 09.04.1998.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete 2-Zimmer-Eigentumswohnung (ca. 59 m² Wohnfläche) im Birkenhof 44 in 16767 Leegebruch.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 59.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 388/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. November 2007, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, der im Grundbuch von **Lehnitz** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Lehnitz	3	530/1	Verkehrsfläche, Baumschulenweg	568 m ²
2	Lehnitz	3	774	Gebäude- und Freifläche Baumschulenweg	1.325 m ²

gemäß Gutachten:

Flurstück. 774:

- bebaut mit einem Wochenendhaus (massiv gemauert, nicht unterkellert, Bj. ca. 1960)
- im vorderen Bereich des Grundstücks kann weitere Bebauung z. B. mit EFH stattfinden

Flurstück 530/1: Gartenland, nicht bebaubar in 16565 Lehnitz, Baumschulenweg 5- 5 a

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 22.050,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 82/06

Zwangsversteigerung (Wiederversteigerung)

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. November 2007, 12:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 4403** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Wittstock	17	441	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Ruppiner Straße	10.062 m ²
			17	483	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Ruppiner Straße

(laut Gutachten: gelegen Ruppiner Straße 9 und bebaut mit einem LKW-Werkstattgebäude [Nutzfläche insgesamt ca. 689 m², zuzüglich überdachter Fläche von ca. 217 m²])
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 310.000,00 EUR.

Im Termin am 30.08.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 522/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 3. Dezember 2007, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 3463** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	16,63/1000		tausendstel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:		
	Bergfelde	1	1034/3	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Wilhelmstraße	744 m ²
		1	1034/4	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Wilhelmstraße	730 m ²
		1	1034/6	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Dorfstraße	978 m ²
			verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 16, im Dachgeschoss und Spitzboden, und dem Kellerraum mit gleicher Nr. im Haus 2 gemäß Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Bergfelde Blätter 3448 bis 3490). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Das Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenstellplatz Nr. 62 ist zugeordnet.		

laut Gutachter: 2-Zimmer-Eigentumswohnung im Dachgeschoss und Spitzboden des Wohnhauses Elfriedestraße 43 in 16562 Bergfelde mit Kellerraum und Tiefgaragenstellplatz
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 579/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. Dezember 2007, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hammer Blatt 72** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Hammer	6	283	Groß Schönebecker Str. 9 Landwirtschaftsfläche, Brachland	388 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein unbebautes Grundstück ohne eigene Zuwegung in 16559 Liebenwalde OT Hammer, Groß Schönebecker Straße (Hinterland der Nr. 9).
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 2.000,00 EUR.
Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 089 21718409
Geschäfts-Nr.: 7 K 365/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 5. Dezember 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schildow Blatt 912** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schildow	18	16		933 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Mehrfamilienhaus in 16552 Schildow, Krumme Straße 34
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 551/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Dezember 2007, 12:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3972** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	17	364	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Am Stadtberg	2.796 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus [Bj. 1905], einer Doppelgarage [Bj. 1995] und einer Lagerhalle [Bj. 1993] in 16909 Wittstock, Prignitzer Str. 22)
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 284.000,00 EUR.

Im Termin am 30.08.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 442/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 6. Dezember 2007, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Nassenheide Blatt 599** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Nassenheide	4	40	Dorfstraße 4	182 m ²
2	Nassenheide	4	41/6	Gartenland Wohnen Brachland Dorfstraße 4	4.040 m ² 2.325 m ² 4.804 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäude in 16775 Löwenberger Land, Ortsteil Nassenheide) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- für das Grundstück Nassenheide Flur 4 Flurstück 40 auf 2.500,00 EUR
- für das Grundstück Nassenheide Flur 4 Flurstück 41/6 auf 62.500,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 11/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 17. Dezember 2007, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Vehlefanzt Blatt 1241** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Vehlefanzt	4	361	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An den Weiden 18	140 m ²
2	Vehlefanzt	4	454	Gebäude- und Freifläche Wohnen, An den Weiden 18	131 m ²
3	Vehlefanzt	4	428	Gebäude- und Freifläche Wohnen, An den Weiden 18	391 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 135 m² zuzüglich Keller ca. 62 m², Bauj. 1999) und Garage sowie Geräteschuppen; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 221.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 583/06

Amtsgericht Potsdam**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 13822** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 709/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 31, Flurstück 591, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ulmenstraße 2/Seegefölder Straße 31, groß: 1.430 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Wohnhaus 3 im Erdgeschoss links gelegenen Wohnräumen nebst einem Abstellraum im Kellergeschoss - Aufteilungsplan mit W 1 und Keller 1 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 76.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 10.08.2006 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in der Ulmenstraße 2 im Erdgeschoss links eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten. Sie verfügt über 3 Zimmer, Küche Bad, Abstellraum, Flur und Terrasse mit ca. 73,50 m² Wohnfläche. Als Zubehör wird eine Einbauküche mitversteigert.

AZ: 2 K 290-2/06

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 13828** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 386/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 31, Flurstück 591, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ulmenstraße 2/Seegefölder Straße 31, groß: 1.430 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Wohnhaus 3 im Kellergeschoss gelegenen Wohnräumen - Aufteilungsplan mit W 7 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 33.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 10.08.2006 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in der Ulmenstraße 2 im Kellergeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten. Sie verfügt über ein Wohnzimmer mit offener Wohnküche, Schlafzimmer, Bad, Abstellraum und Flur mit ca. 43 m² Wohnfläche. Als Zubehör wird eine Einbauküche mitversteigert.

AZ: 2 K 290-3/06

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam,

Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 13829** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 100/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 31, Flurstück 591, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ulmenstraße 2/Seegefelder Straße 31, groß: 1.430 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage - im Aufteilungsplan mit GA 3.1 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10.08.2006 eingetragen worden.

Das Teileigentum umfasst die von der Straße aus gesehen letzte Garage (von insgesamt 6) der ca. 1995 errichteten Reihengarage in der Ulmenstraße 2, 14612 Falkensee. Die Garage verfügt über ein nach oben schwenkbares, handbetriebenes Einfahrttor, ist belüftet und die Grundfläche beträgt ca. 3 m x 5,25 m.

AZ: 2 K 290-5/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 5174** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Beelitz, Flur 4, Flurstück 251, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Hermann-Löns-Str., groß: 444 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 125.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13.07.2006 eingetragen worden.

Das nach Kenntnis des Gerichts eigen genutzte Grundstück befindet sich in der Hermann-Löns-Straße 33, 14547 Beelitz, und ist mit einem Einfamilienhaus, einer Garage, einem Carport und einem Schuppen bebaut (Bj. ca. 2002, Wfl. ca. 68 m²).

AZ: 2 K 291/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. November 2007, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Ziesar Blatt 2015** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4: Flur 7, Flurstück 404/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Breiter Weg 17, groß: 727 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 93.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19.07.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück Breiter Weg 17, 14793 Ziesar, ist bebaut mit einem 2 1/2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus, einem Nebengebäude und einer kleinen Garage.

Es liegt im Ortskern von Ziesar und gehört zu einem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet.

AZ: 2 K 281/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. November 2007, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Schmerzke Blatt 434** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Am Piperfenn, groß: 7.725 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 148.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Mai 2006 eingetragen worden.

Es handelt sich um ein Gewerbegrundstück, bebaut mit einem Containerkomplex (blau) mit fünf Büros und einem Sozialbereich. Die drei roten Container werden nicht mitversteigert. Die postalische Anschrift lautet: 14776 Schmerzke, Am Piperfenn 11.

AZ: 2 K 155/06

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 22. November 2007, 13:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6, 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 4620** eingetragene Gebäudeeigentum

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechts auf dem Grundstück Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 3, Flurstück 244/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Nuthetal 29, 636 m²

und die im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 784** eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 244/1, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Nuthetal 29, 636 m²

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 244/2, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Nuthetal 29, 599 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück 244/1 mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 1994) und das Grundstück 244/2 mit einem abrisssreifen Nebengebäude bebaut.

Postalische Anschrift: Am Nuthetal 29.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.10.2005 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 167.000,00 EUR.

Es entfallen auf das Gebäude (Blatt 4620) 90.000 EUR,

auf das Flurstück 244/1: 57.000 EUR und

auf das Flurstück 244/2: 20.000 EUR

AZ: 2 K 501/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 27. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Rathenow Blatt 5818** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 117, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Bahnhofstr. 15, groß: 549 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 118, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß: 7 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 95.175,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück 117 - 95.000,00 EUR und
Flurstück 118 - 175,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18.05.2006 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in der Bahnhofstraße 15, 14712 Rathenow, und sind mit einem II-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut (Nutzfl. in EG/OG: ca. 251 m², Wohnfl. im DG: ca. 118 m²).

AZ: 2 K 181/06

Zwangsversteigerung

Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 27. November 2007, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Nauen Blatt 5603** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 318, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hermann-Freiherr-Straße 12, groß: 300 m²

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 319, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hermann-Freiherr-Straße 14, groß: 299 m²

lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 320, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hermann-Freiherr-Straße 16, groß: 300 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 517.000,00 EUR festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

Flurstück 318 (groß: 300 m²) = 164.000,00 EUR

Flurstück 319 (groß: 299 m²) = 178.000,00 EUR

Flurstück 320 (groß: 300 m²) = 175.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. November 2004 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind mit jeweils einer unterkellerten Doppelhaushälfte und einer Fertigteilgarage an der Giebelseite bebaut (Bj. 1998, Wohn-, Nutzfl. je ca. 117 m²).

Als Zubehör wird jeweils eine Einbauküche mitversteigert.

AZ: 2 K 720/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 29. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 301, die im Grundbuch von **Grünefeld Blatt 447** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Grünefeld, Flur 1, Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Tietzower Weg 1, groß: 458 m²
Gemarkung Grünefeld, Flur 1, Flurstück 55, Landwirtschaftsfläche, Tietzower Weg, groß: 536 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grünefeld, Flur 1, Flurstück 53/1, Gartenland, Tietzower Weg 1, groß: 173 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 90.800,00 EUR festgesetzt.

Es entfallen auf:

lfd. Nr. 3 des BV: 90.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 des BV: 800, EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 08.02.2006 eingetragen worden.

Das Flurstück 54 befindet sich in der Tietzower Straße 1 und ist mit einem Einfamilienhaus und einem Nebengebäude bebaut. Auf dem Flurstück 55 (Tietzower Straße 9a) befindet sich ein einfacher Wochenendbungalow und eine Garage. Bei dem Flurstück 53/1 handelt es sich um ein gefangenes, unbebautes Grundstück, das westlich an das Flurstück 54 grenzt (Gartengrundstück).

AZ: 2 K 30/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 29. November 2007, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Michendorf Blatt 2101** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,93/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 712, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Bahnstraße 16, 17; Falkenweg 2, 4; Schwalbenweg 1, 3; groß: 5.026 m²

Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 785, Straße, Falkenweg; groß: 433 m²

Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 786, Straße, Schwalbenweg; groß: 433 m²

Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 791, Straße, Wieselweg; groß: 151 m²

Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 808, Straße, Bahnstraße; groß: 155 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. W 40 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart und das im Grundbuch von **Michendorf Blatt 2122** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 712, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Bahnstraße 16, 17; Falkenweg 2, 4; Schwalbenweg 1, 3; groß: 5.026 m²

Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 785, Straße, Falkenweg; groß: 433 m²

Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 786, Straße, Schwalbenweg; groß: 433 m²

Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 791, Straße, Wieselweg; groß: 151 m²

Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 808, Straße, Bahnstraße; groß: 155 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. TG 17 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 2-Zimmer-Wohnung (Wohnfl. ca. 52,25 m²) im Dachgeschoss eines 1997/1998 errichteten Mehrfamilienhauses und einen Tiefgaragenstellplatz. Postalische Anschrift: Schwalbenweg 3.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.01.2003 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82.718,00 EUR.

Es entfallen auf die Wohnung (Michendorf Blatt 2101) 74.718,00 EUR und auf den Stellplatz (Michendorf Blatt 2122) 8.000,00 EUR.

Im Termin am 06.01.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 2 K 619/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. November 2007, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Michendorf Blatt 2103** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,93/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 712, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Bahnstraße 16, 17; Falkenweg 2, 4; Schwalbenweg 1, 3; groß: 5.026 m²

Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 785, Straße, Falkenweg; groß: 433 m²

Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 786, Straße, Schwalbenweg; groß: 433 m²

Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 791, Straße, Wieselweg; groß: 151 m²

Gemarkung Michendorf, Flur 1, Flurstück 808, Straße, Bahnstraße; groß: 155 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. W 42 des Aufteilungsplanes,

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung, im Dachgeschoss rechts des Mehrfamilienhauses Falkenweg 2 (Wfl: ca. 52,25 m²)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.01.2003 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74.700,00 EUR.

Im Termin am 30.07.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 621/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. November 2007, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Wohnungsgrundbuch von **Seddin Blatt 664** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Seddin, Flur 2, Flurstück 98/7, Ackerland, Schlunkendorfer Straße, groß: 428 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss einer ca. 1995 errichteten Doppelhaushälfte (Wohnfl. ca. 52 m²) nebst Abstellraum im Kellergeschoss.

Postalische Anschrift: Kornblumenweg 16.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.03.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78.000,00 EUR.

Im Termin am 08.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 74/05

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 30. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, der im Grundbuch von **Rathenow Blatt 5748** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gebäude auf Gemarkung Rathenow, Flur 44, Flurstück 12/81, Sperlingsweg

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rathenow, Flur 44, Flurstück 12/81, Sperlingsweg, 1.252 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Sperlingsweg 16 ist bisher unbebaut, laut FNP Wohnbaufläche.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 29.000,00 EUR.

AZ: 2 K 6/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 4. Dezember 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 5985** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Nauen, Flur 20, Flurstück 469, Gebäude- und Freifläche, Am Kuhdamm Umspannwerk, groß: 2.216 m²

lfd. Nr. 1: Gemarkung Nauen, Flur 20, Flurstück 471, Gebäude- und Freifläche, Am Kuhdamm, groß: 774 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 290.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. Oktober 2002 eingetragen worden.

Das Grundstück Kuhdamm 1 ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (ehem. Umspannwerk) bebaut, es liegt an der westlichen Stadtgrenze von Nauen, im Außenbereich, bestehend aus: Vorderhaus, Seitenflügel, Lagergebäude, Garagen- und Werkstattgebäude. Bj. ca. 1913, Wfl. ca. 552 m², Gewerbefläche ca. 540 m².

AZ: 2 K 468/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 6. Dezember 2007, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 7786** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 23, Flurstück 92/4, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Platz der Jugend, groß: 517 m²,

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um ein derzeit unbebautes Grundstück im Denkmalschutzgebiet, heutige postalische Bezeichnung: „Platz der Jugend 6a“. Bei einer Neubebauung des Grundstücks muss jedoch die historische Kubatur und Form des ehemaligen Wohn- und Geschäftshauses wieder hergestellt werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.11.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11.000,00 EUR.

AZ: 2 K 494/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 7. Dezember 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, die folgenden Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte an dem Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 28,

Flurstück 528/8, Gebäude- und Freifläche, An der Spandauer Straße, 4.620 m²

Flurstück 529/7, Gebäude- und Freifläche, An der Spandauer Straße, 1.843 m² eingetragen wie folgt:

I. Wohnungsgrundbuch von **Falkensee Blatt 15033**

114,08739/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Mitte nebst Keller im Kellergeschoss (Haus III) im Aufteilungsplan mit Nr. 40 bezeichnet

II. Teileigentumsgrundbuch von **Falkensee Blatt 15044**

16,90050/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 207 bezeichnet

versteigert werden.

Die Wohnung in der Gladbacher Str. 12 hat 1 Zimmer mit Kochnische, Bad, ca. 29,9 m² Wohnfläche. Vermietet. TG-Stellplatz. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 02.05.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 36.600,00 EUR.

Es entfallen auf die Wohnung = 33.000,00 EUR,

den Stellplatz = 3.600,00 EUR.

Im Termin am 04.05.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 206/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 7. Dezember 2007, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Dallgow Blatt 3014** eingetragene

Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 194/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dallgow, Flur 1, Flurstück 663, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Schillerstraße 36, 38, 40, 42, 44, 44a, 1.147 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 4 des Aufteilungsplans

versteigert werden.

Reihenmittelhaus in ruhiger Lage. Schillerstr. 42, Baujahr ca. 1998, ca. 114 m² Wohnfläche zuzügl. Keller, Garage. Vermietet.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten

- nach Außenbesichtigung - und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 193.000,00 EUR.

Im Termin am 04.05.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 296/05

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 10. Dezember 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 1341** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teltow, Flur 8

Flurstück 171, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Siedlerweg 44, 1.055 m²

Flurstück 172, Verkehrsfläche, Straße, Siedlerweg, 142 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Bungalow, Baujahr ca. 1975, ca. 45 m² Nutzfläche bebaut. Es besteht ein Pachtvertrag.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 60.000,00 EUR.

AZ: 2 K 426/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 13. Dezember 2007, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Priort Blatt 828** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Priort, Flur 4, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Fontane-Ring 9, 283 m²

versteigert werden.

Auf dem Baugrundstück befindet sich derzeit lediglich eine Bodenplatte.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 26.000,00 EUR.

AZ: 2 K 136/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 14. Dezember 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 4429** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beelitz, Flur 18, Flurstück 135/2, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 21, 478 m²

versteigert werden.

Das Grundstück im Stadtkern ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (zweigeschossig mit ausgebautem DG, Baujahr 1998, EG und OG 4 Gewerbeeinheiten, 3 WE im DG, gesamt ca. 800 m² Nutzfläche) bebaut. Vermietet.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 366.000,00 EUR.

AZ: 2 K 641/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 14. Dezember 2007, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Ketzin Blatt 1953** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstück 31/88, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Wasserfläche, Kanal, Pappelhain, 604 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Pappelhain 16 ist mit einem Wochenendhaus und hälftigem Anteil an einer Doppelgarage bebaut. Laut Bauunterlagen vermutlich 1997 errichtet, ca. 97 m² Nutzfläche. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten - nach Außenbesichtigung- und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 89.000,00 EUR.

AZ: 2 K 576/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 19. Dezember 2007, 9:00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 4876** eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 98/1.000 an dem Grundstück Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 6, Flurstück 372, GF, groß 1.082 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Albert-Schweitzer-Str. Nr. 15 c im 1. Obergeschoss, Mitte, mit Keller-raum, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 5 und Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 5 des Lageplanes, versteigert werden.

Die vermietete Eigentumswohnung Nr. 5 liegt im 1. Obergeschoss Mitte des Mehrfamilienhauses (Baujahr ca. 1994) Albert-Schweitzer-Str. 15c in 14929 Treuenbrietzen. Die Wohnung besteht aus Wohnküche, Schlafzimmer, Bad/WC, Flur, Garderobe und Balkon mit zus. etwa 58 m² Wohnfläche und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 5. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 76.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.04.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 132/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 20. Dezember 2007, 13:00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6

(Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 9581** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 24, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bauhofstraße 14, groß: 298 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten viergeschossigen Mietwohnhaus (Baujahr etwa 1934) und einem zweigeschossigen Seitenflügel bebaut. Die Sanierung wurde begonnen und nicht vollendet. Es sind Feuchtigkeitsschäden mit Schwammbildung vorhanden. Die Wohnfläche beträgt etwa 528 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 09.02.2006 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG ver sagt.

AZ: 2 K 23/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Januar 2008, 9:00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, der im Grundbuch von **Bornim Blatt 1917** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 87/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 9, Flurstück 545, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Hügelpweg, 1.067 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. A1 des Aufteilungsplanes,

lfd. Nr. 2/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 532, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 196 m²,

lfd. Nr. 3/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 538, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 250 m²,

lfd. Nr. 4/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 544, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 314 m²,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.04.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89.000,00 EUR.

Die Wohnung A 1 liegt im Haus Vogelwiese 11 im Erdgeschoss und besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur und Balkon von etwa 60 m².

AZ: 2 K 163-1/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Januar 2008, 9:45 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6

(Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, der im Grundbuch von **Bornim Blatt 1918** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 88/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 9, Flurstück 545, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Hügelpweg, 1.067 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. A 2 des Aufteilungsplanes,

lfd. Nr. 2/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 532, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 196 m²,

lfd. Nr. 3/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 538, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 250 m²,

lfd. Nr. 4/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 544, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 314 m²,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.04.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89.000,00 EUR.

Die Wohnung A 2 liegt im Haus Vogelwiese 11 im Erdgeschoss und besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur und Balkon von etwa 60 m².

AZ: 2 K 163-2/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Januar 2008, 10:30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, der im Grundbuch von **Bornim Blatt 1921** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 75/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 9, Flurstück 545, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hügelpweg, 1.067 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. A 5 des Aufteilungsplanes

lfd. Nr. 2/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 532, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 196 m²,

lfd. Nr. 3/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 538, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 250 m²,

lfd. Nr. 4/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 544, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 314 m²,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.04.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101.000,00 EUR.

Die Wohnung A 5 liegt im Haus Vogelwiese 11 im Dachgeschoss und besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon von etwa 68 m².

AZ: 2 K 163-3/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Januar 2008, 11:15 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, der im Grundbuch von **Bornim Blatt 1924** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 88/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 9, Flurstück 545, Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Hügelweg, 1.067 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. B 2 des Aufteilungsplanes

lfd. Nr. 2/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 532, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 196 m²,

lfd. Nr. 3/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 538, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 250 m²,

lfd. Nr. 4/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 544, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 314 m²,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.04.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89.000,00 EUR.

Die Wohnung B 2 liegt im Haus Vogelwiese 9 im Erdgeschoss und besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon von etwa 60 m².

AZ: 2 K 163-4/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Januar 2008, 13:00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, der im Grundbuch von **Bornim Blatt 1925** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 87/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 9, Flurstück 545, Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Hügelweg, 1.067 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. B 3 des Aufteilungsplanes

lfd. Nr. 2/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 532, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 196 m²,

lfd. Nr. 3/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 538, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 250 m²,

lfd. Nr. 4/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 544, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 314 m²,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.04.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89.000,00 EUR.

Die Wohnung B 3 liegt im Haus Vogelwiese 9 im Erdgeschoss und besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon von etwa 60 m².

AZ: 2 K 163-5/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Januar 2008, 13:45 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, der im Grundbuch von **Bornim Blatt 1927** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 75/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 9, Flurstück 545, Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Hügelweg, 1.067 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. B 5 des Aufteilungsplanes

lfd. Nr. 2/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 532, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 196 m²,

lfd. Nr. 3/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 538, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 250 m²,

lfd. Nr. 4/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 544, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 314 m²,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.04.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101.000,00 EUR.

Die Wohnung B 5 liegt im Haus Vogelwiese 9 im Dachgeschoss und besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon von etwa 68 m².

AZ: 2 K 163-6/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Januar 2008, 14:30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, der im Grundbuch von **Bornim Blatt 1928** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 75/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 9, Flurstück 545, Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Hügelweg, 1.067 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. B 6 des Aufteilungsplanes

lfd. Nr. 2/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 532, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 196 m²,

lfd. Nr. 3/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 538, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 250 m²,

lfd. Nr. 4/ bestehend aus 15/1.000 Miteigentumsanteil an dem zu 1, Grundstück Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 544, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 314 m²,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.04.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101.000,00 EUR.

Die Wohnung B 6 liegt im Haus Vogelwiese 9 im Dachgeschoss und besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon von etwa 68 m².

AZ: 2 K 163-7/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 14. Januar 2008, 9:00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Krahne Blatt 161** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Krahne, Flur 20, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Friedensstraße 1, 1.881 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.09.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 14.05.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenzen gemäß § 74a ZVG versagt.

Das Grundstück ist mit einem ehemaligen Bauerhof, bestehend aus einem voll unterkellerten zweigeschossigen Wohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss aus dem Jahr 1912 (1993 und 2000 saniert und erweitert), einem ehemaligen Schlachthaus und Stallgebäude, sowie einer massiven Scheune und einer Holzscheune bebaut. Das Wohnhaus hat eine Wohnfläche von etwa 263 m².

AZ: 2 K 283/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 21. Januar 2008, 9:00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Niemegk Blatt 2236** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 768/10.000 MEA an dem Grundstück

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
1	Niemegk	1	95/1	Gebäude- und Freifläche, Waldstr. 6	760

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss Nr. A 1 des Aufteilungsplanes, das Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen Nr. 23 und 24 sind diesem Miteigentumsanteil zugeordnet worden, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.02.2005 eingetragen worden.

Die Wohnung (Baujahr etwa 1997) befindet sich im Erdgeschoss und besteht aus 3 Zimmer Küche, Diele, Bad und WC von etwa 65 m². Es bestehen Sondernutzungsrechte an 2 Kfz-Stellplätzen und einer Terrasse.

Im Versteigerungstermin am 25.07.2006 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.
AZ: 2 K 8/05

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. November 2007, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Grundbuch von **Selchow Blatt 270** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Selchow, Flur 1, Flurstück 153, 2.547 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erd-, Ober- und Dachgeschoss im Gebäudeteil I laut Aufteilungsplan rot umrandeten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten sowie verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an 13 PKW-Stellplätzen, gemäß Aufteilungs-Lageplan von der Grundstückseinfahrt gesehen links gelegen versteigert werden.

Miteigentumsanteil an dem Gewerbeobjekt Rotberger Str. 18 mit mehreren abgeschlossenen Einheiten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.02.2000 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1.200.000,00 EUR.

Im Termin am 17.01.2003 ist der Zuschlag versagt worden, weil das angegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 9 K 132/99

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. November 2007, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Neupetershain Blatt 550** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Neupetershain, Flur 1, Flurstück 128, 517 m² groß, Flur 1, Flurstück 129/1, 588 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienhaus, Nebengebäude, in 03103 Neupetershain-Nord, Lindenstraße 19

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56.000,00 EUR.
(Flurstück 128: 49.600,00 EUR; Flurstück 129/1: 6.400,00 EUR)
Geschäfts-Nr.: 42 K 49/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. November 2007, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Grünwalde Blatt 924** eingetragene Grundstück der Gemarkung Grünwalde, Flur 3 Flurstück 70/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 877 m² groß, (Bebauung: Einfamilienhaus mit Garage, Baujahr 1982, belegen in 01979 Lauchhammer, OT Grünwalde, Koynestraße 7) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 80/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. November 2007, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Naundorf Blatt 177** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Naundorf, Flur 1, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, 1.306 qm

(Bebauung: Einfamilienwohnhaus in 03226 Vetschau/Spreewald OT Naundorf, Naundorfer Dorfstr. 29a, Nebengebäude) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 58/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 19. November 2007, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 4985** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 13, Flurstück 547, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 5.175 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Bebaut mit einem Büro- und Produktionsgebäude, belegen in 01979 Lauchhammer, Bockwitzer Straße 70

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 250.000,00 EUR.

Dabei entfallen 39.000,00 EUR auf das vorhandene Zubehör (Maschinen und Ausrüstungen).

Im Termin am 23.05.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 176/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. November 2007, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Calau Blatt 924** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Calau, Flur 17, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, 2.363 qm

(Bebauung: Mehrfamilienwohnhaus in 03205 Calau, Akazienallee 10)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 131.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 28/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 21. November 2007, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Calau Blatt 2280** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Calau, Flur 11, Flurstück 26/23, Gebäude- und Freifläche, 52 m² groß, Flurstück 36/8, Gebäude- und Freifläche, 293 m² groß, Flurstück 36/9, Gebäude- und Freifläche, 1.000 m² groß, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, An der Viersener Straße, 655 m² groß,

(Die Grundstücke im Gewerbegebiet Ost, Viersener Straße, 03205 Calau sind unbebaut und werden teilweise als Lagerfläche genutzt.)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR.

(Davon entfallen 390,00 EUR auf Flurstück 26/23, 2.197,50 EUR auf Flurstück 36/8, 7.500,00 EUR auf Flurstück 26/9 und 4.912,50 EUR auf Flurstück 44)

Geschäfts-Nr.: 42 K 64/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 23. November 2007, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Saaleben Blatt 20154** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

der Gemarkung Kalkwitz, Flur 2, Flurstück 178/1, 13.192 m² (Gewerbegrundstück mit Lagerhallen, Wiesenstraße, 03205 Kalkwitz)

Gemarkung Kalkwitz, Flur 2, Flurstück 194/3, 27 m² (bebaut mit Trafostation)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 257.000,00 EUR für Flurstück 178/1

300,00 EUR für Flurstück 194/3

Geschäfts-Nr.: 42 K 21/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 30. November 2007, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schöllnitz Blatt 330** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schöllnitz, Flur 1, Flurstück 8, Hauptstraße 6, 921 m² groß

(Wohnhaus mit Anbau, Luckaitzer Straße 6, 03229 Luckaitz OT Schöllnitz)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 44.000,00 EUR.

Im Termin am 14.07.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 102/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 30. November 2007, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Calau Blatt 2144** eingetragene 3.091/100.000 Miteigentumsanteil am Grundstück der Gemarkung Calau, Flur 4, Flurstück 795, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 3.027 m² groß, (03205 Calau, Joachim-Gottschalk-Straße 12) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, Nr. 4 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 81/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 5. Dezember 2007, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Vetschau Blatt 369** eingetragene Grundstück der Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 206, Gartenland, 1.188 m² groß

(Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus, Schönebegker Straße 8, 03226 Vetschau)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Im Termin am 11.05.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 3/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 7. Dezember 2007, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Neupetershain Blatt 1236** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Neupetershain, Flur 2, Flurstück 75, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 4 m² groß,

Flur 2, Flurstück 76, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.223 m² groß

(Mehrfamilienhaus, 03103 Neupetershain, Ernst-Thälmann-Straße 2)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 142.000,00 EUR.

Im Termin am 26.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 92/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 14. Dezember 2007, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 5603** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 24, Flurstück 90, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, 4.285 m² groß

(zwei Mehrfamilienhäuser mit erheblichen Baumängeln/Bauschäden, Finsterwalder Str. 68 - 70),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36.600,00 EUR.

Im Termin am 24.08.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 42 K 51/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 14. Dezember 2007, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 5603** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Lauchhammer,
Flur 24, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Finsterwalder Str. 52, 1.407 m²
Flur 24, Flurstück 88, sonstige Flächen, 2.567 m²
Flur 24, Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, 110 m²
(Mehrfamilienhaus und Nebengebäude mit erheblichen Baumängeln/Bauschäden)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32.000,00 EUR.

Im Termin am 31.08.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 42 K 11/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 14. Dezember 2007, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 5603** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 24, Flurstück 91, 3.284 m² groß, (zwei Mehrfamilienhäuser mit erheblichen Baumängeln/Bauschäden, Finsterwalder Str. 64 - 66),
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36.300,00 EUR.

Im Termin am 31.08.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 42 K 52/07

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 9. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, Saal 7, die im Grundbuch von **Oderberg Blatt 1277** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 118, Größe 71.970 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 199, Größe 26.968 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 352, Größe 3.691 m²;

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1 - unbebautes Grundstück im Außenbereich, verpachtet

lfd. Nr. 2 - unbebautes Grundstück im Außenbereich, verpachtet

lfd. Nr. 4 - bebaut mit Wohnhaus, Leerstand, Bj. 1930, Stallruine, Bj. vor 1900 und Stall-/Scheunenkombination, Bj. vor 1900;

16248 Oderberg, OT Neuendorf, Neuendorf 8, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

Christel Heese und Kurt Heese.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 auf 29.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 auf 11.000,00 EUR

lfd. Nr. 4 auf 7.400,00 EUR.

AZ: 3 K 194/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 9. November 2007, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, Saal 7, die im Grundbuch von **Zepernick Blatt 6771, 6772, 6773 und 6797** eingetragenen Wohnungseigentums- bzw. Teileigentumsobjekte, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 6771:

lfd. Nr. 1, 2.193/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14,

Flurstück 195, Größe 901 m²

Flurstück 196, Größe 774 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss (Haus 1) nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 1, K 1 des Aufteilungsplanes;

laut Gutachten: 1-Zimmer-Wohnung, Bj. ca. 1997, 40,26 m²

Blatt 6772:

lfd. Nr. 1, 3.370/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14,

Flurstück 195, Größe 901 m²

Flurstück 196, Größe 774 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss (Haus 1) nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 2, K 2 des Aufteilungsplanes;

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Bj. ca. 1997, 54,58 m²

Blatt 6773:

lfd. Nr. 1, 3.370/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14,
Flurstück 195, Größe 901 m²
Flurstück 196, Größe 774 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss (Haus 1) nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 3, K 3 des Aufteilungsplanes;

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Bj. ca. 1997, 54,63 m²

Blatt 6797:

lfd. Nr. 1, 600/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14,
Flurstück 195, Größe 901 m²
Flurstück 196, Größe 774 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker im Kellergeschoss,

Nr. G1/G2 des Aufteilungsplanes;

Alle Objekte in: 16341 Panketal, OT Zepernick, Max-Lenk-Str.1 a

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Georg Mauk.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 6771: lfd. Nr. 1 auf 37.000,00 EUR

Blatt 6772: lfd. Nr. 1 auf 57.000,00 EUR

Blatt 6773: lfd. Nr. 1 auf 55.000,00 EUR

Blatt 6797: lfd. Nr. 1 auf 5.000,00 EUR.

AZ: 3 K 284/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12. November 2007, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 7, das im Grundbuch von **Steinhöfel Blatt 198** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, ehem. lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinhöfel, Flur 1, Flurstück 25/1, Gebäude- und Freifläche, Steinhöfler Straße 44, Größe: 1.790 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Wohnhaus (ca. 1910 errichtet) und Nebengebäuden, solider Eindruck (Keine Innenbesichtigung!)
- diverse Lagerung von Baumaterialien, Containern, (nicht Gegenstand der Versteigerung)

Lage: Steinhöfler Straße 44, 16278 Angermünde OT Steinhöfel versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

AZ: 3 K 856/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 12. November 2007, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 7, die im Grundbuch von **Bernau Blatt 5189** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gem. Bernau, Flur 39, Flurstück 501, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstr. 32, Größe: 989 m²
Gem. Bernau, Flur 39, Flurstück 502, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstr. 32, Größe: 584 m²

lfd. Nr. 4, Gem. Bernau, Flur 39, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstr. 30, Größe: 714 m²
Gem. Bernau, Flur 39, Flurstück 500, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstr. 30, Größe: 556 m²

laut Gutachten:

- Grundstücke bebaut mit straßenbegleitendem denkmalgeschütztem Wohn- und Geschäftshaus sowie einem 1992 errichteten Neubaukomplex (sog. Kaisergartenpassage), der 1998 zu einem Alten- und Pflegeheim umgebaut wurde
- Wohn- und Geschäftshaus: Bj. vor 1900, nach 1990 Modernisierung/San., unterteilt in Gaststätte im Keller, Gewerbeeinheiten im EG, Gewerbe und 1 Wohn. im DG, Übergang zum Neubaukomplex, z. T. vermietet, ausreichender Zustand, Einzeldenkmal
- Neubaukomplex: Bj. 1992, bestehend aus Alten- und Pflegeheim (gut ausgelastet), Gaststätte und Ladenpassagen, Parkhaus (überwiegend leer stehend), ausreichender Zustand; das Parkhaus befindet sich überwiegend auf Fremdfurstück

- Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit

Lage: Breitscheidstraße 32, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.1999 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt bzgl.:

Flstke. 501, 502 auf: 2.970.000,00 EUR

Flstke. 499, 500 auf: 2.430.000,00 EUR.

Im Termin am 08.08.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 24/99

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12. November 2007, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 7, das im Grundbuch von **Spechthausen Blatt 90** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gebäude aufgrund Nutzung auf Gemarkung Spechthausen, Flur 2, Flurstück 20/2

laut Gutachten:

- massives Wohnhaus, Bj. Raumaufteilung nicht bekannt, keine Innenbesichtigung,
- augenscheinlich Dachdeckung, Fenster erneuert, Instandsetzungsbedarf

Versteigerungsgegenstand ist nur das Gebäude!

Lage: Spechthausen 32, 16225 Eberswalde OT Spechthausen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.
AZ: 3 K 276/07

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 12. November 2007, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 7, das im Grundbuch von **Rehfelde Blatt 1472** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 4, ehem. lfd. Nr. 2, Gemarkung Rehfelde, Flur 1, Flurstück 240, Karlstraße 16, 18, Erholungsfläche, Größe: 1.179 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit massivem Wochenendbungalow, Schuppen, gepflegter Zustand
 - Grundstück zu Erholungszwecken
- Lage: Karlstraße 16, 18, 15345 Rehfelde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 26.800,00 EUR.
AZ: 3 K 816/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. November 2007, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 7285** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 9, Flurstück 405, Gebäude- und Freifläche, Ostring 68 A, Größe 442 m²
laut Gutachten: unbebautes baureifes Grundstück
Lage: Landkreis Märkisch Oderland, Ostring 68 A, 15366 Neuenhagen
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40.700,00 EUR.

Im Termin am 10.11.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 293/03

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde

Aufgebot

Die Frau Helga (genannt Helly) Bruhn-Braas geb. Braas, geb. am 30.01.1943, wohnhaft in 22301 Hamburg, Rondeel 1

hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Gesamtgrundschuldbriefes über die in den Grundbüchern von Spreeau Blatt 821 in Abt. III Nr. 3 und von Grünheide Blatt 3203 Abt. III Nr. 4 für die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale in Kiel eingetragene mit 15 % Jahreszinsen verzinsliche Briefgrundschuld von 1.000.000,00 DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, 13. Dezember 2007, 10:00 Uhr, Saal 210,

vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgt.

AZ: 12 C 402/06

Aufgebot

Der Herr Quoc-Viet Tang, wohnhaft in 15537 Grünheide (Mark), Am Eichbrand 4

hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubigerin der auf seinem Grundstück von Erkner, Grundbuchblatt 2011, Abt. III, lfd. Nr. 4 für die Witwe Bertha Schulz geb. Stark in Erkner eingetragenen Erbgeld-Tilgungshypothek von 2.250,- Deutsche Mark der Deutschen Notenbank unverzinslich gemäß § 1170 BGB beantragt.

Die Gläubigerin bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den

Dienstag, 18. Dezember 2007, 8:45 Uhr, Saal 317

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

AZ: 13 C 18/07

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Aufgebot

Die Eigentümerin die Gemeinde Schwerin vertreten durch das Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz

- Antragstellerin -

hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der unbekanntem Berechtigten einer Auflassungsvormerkung und Erlass eines Ausschlussurteils über die im Grundbuch des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen von Schwerin Blatt 708 in Abteilung II Nr. 1 eingetragene Vormerkung beantragt.

Als Gläubigerin der Vormerkung ist eingetragen:

Ka-De-eN Immobilien GmbH & Co. Am See KG in Berlin.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, 30. November 2007, 9:15 Uhr, Zimmer 204

vor dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Schloßplatz 4, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Amtsgericht Königs Wusterhausen, den 29.08.2007

AZ: 5 C 135/07

Amtsgericht Oranienburg**Aufgebot**

Peter Oppenkowski, Am Reiterplatz 3, 16540 Hohen Neuendorf,
- Antragsteller -

hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der unbekanntem Gläubiger mit ihren Rechten an der im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg Hohen Neuendorf Blatt 2504 in Abteilung III unter laufender Nr. 2 eingetragenen Kaufpreisstilllegungshypothek von 10.000,00 M mit vier von Hundert jährlich verzinslich für Frau Elsa Wesenberg geb. Müller in Hohen Neuendorf beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, 20. März 2008, 14:00 Uhr,

Berliner Str. 57, Geschoss I, Saal I, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

AZ: 23 C 220/07

Aufgebot

Herr Michael Jahns, Lehnitzstraße 21 d, 16515 Oranienburg
als gesetzlicher Vertreter der unbekanntem Erben nach Eberhardt Höhl

als Eigentümer des Grundstücks in Velten, Grundbuch Blatt 426
- Antragsteller -

hat das Aufgebot zum Ausschluss der unbekanntem Berechtigten mit ihren Rechten an den im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg, Velten Blatt 426 in Abteilung III unter lfd. Nr. 5 in Höhe von 2.000,00 GM und unter lfd. Nr. 6 in Höhe von 300,00 GM eingetragenen Darlehen nebst 10 von Hundert jährlich verzinslich für den Redakteur Alfred Gloza in Bergfelde a./Nordbahn beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, 2. April 2008, 9:00 Uhr,

Berliner Str. 57, I. Geschoss, Saal I, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

AZ: 26 C 229/07

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Bekanntmachungen der Verwalter

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Sonstige Sachen**Amtsgericht Eberswalde****Beschluss**

Es wird bekannt gemacht, dass die im Grundbuch von Niederfinow Blatt 61 unter der lfd. Nr. 6, 7 und 8 eingetragenen Grundschulden in Höhe von
25.000,00 Feingoldmark bzw. Goldmark
15.000,00 Feingoldmark bzw. Goldmark
10.000,00 Feingoldmark bzw. Goldmark
sämtlich für die Grundstücks-Aktiengesellschaft Berlin-Tegel in Berlin-Charlottenburg aufgrund der Löschungsbewilligung und dem Löschantrag der Berechtigten vom 20.06.2006 in der notariellen Urkunde 905/2006 der Notarin Richnow in Eberswalde gelöscht worden sind.

Die erteilten Briefe hierüber sind bei Löschung der Rechte gemäß § 26 Abs. 1 und 2 Grundbuchmaßnahmegesetz kraftlos geworden.

GZ: Niederfinow Blatt 61-1

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landtag Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Kathrin Hochtritt**, mit der Nr. **6031**, ausgestellt vom Präsidenten des Landtages Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis der Mitarbeiterin des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung,

Frau **Kludia Förster**, Dienstaussweisnummer **118636**, ausgestellt am 21. August 1992, gültig bis 31. Mai 2009, wird für ungültig erklärt.

Ministerium der Justiz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Prof. Dr. Wolfgang Farke**, Dienstaussweis-Nr. **150 740**, ausgestellt durch das Brandenburgische Oberlandesgericht am 22. Februar 2006, gültig bis 21. Februar 2009.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Staatskanzlei des Landes Brandenburg (landesverwaltungsintern)

In der Staatskanzlei ist voraussichtlich zum 1. November 2007 der Dienstposten einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters im Referat 13: „Personalmanagement, Justitiariat, Koordination Dienst- und Tarifrecht“

mit Dienort Potsdam zu besetzen.

Aufgabengebiete:

- Personaleinzelmaßnahmen der Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten
- Grundsatzangelegenheiten des Referates
- Bearbeitung von Stellenbesetzungsverfahren
- Entscheidung über Fortbildungsanträge
- Mitwirkung bei der Koordination Dienst- und Tarifrecht
- Mitwirkung bei Personalangelegenheiten der Mitglieder der Landesregierung
- Einzelfallbezogene Zuweisung von Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Referats

Anforderungen:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. vergleichbare Qualifikation durch nachgewiesene langjährige Berufstätigkeit in der öffentlichen Verwaltung
- grundlegende Kenntnisse im Beamtenrecht und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes

- praktische Erfahrungen in der Personalverwaltung
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kurzfristigen Einarbeitung in komplexe Sachverhalte und zu eigenverantwortlichem Handeln
- Teamfähigkeit, Kreativität, Flexibilität, Serviceorientierung
- hohe Leistungs- und Einsatzbereitschaft sowie Belastbarkeit

Besoldung/Vergütung:

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12/A 13 BBesO - nach Maßgabe der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung - bewertet. Im Fall der Besetzung mit einer/einem Beschäftigten können bei Erfüllung der persönlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen Tätigkeiten bis zur Entgeltgruppe E 12 TV-L übertragen werden. Die Eingruppierung erfolgt vorläufig und begründet weder einen Vertrauensschutz noch einen Besitzstand (§ 17 Abs. 3 TVÜ-L).

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich auch für Teilzeitbeschäftigte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird für den Arbeitsplatz geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsplatzes und der gewünschten Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Die Ausschreibung richtet sich aus haushaltsrechtlichen und stellenplanwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an die Bediensteten der Landesverwaltung Brandenburg.

Ihrer Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen sowie einer Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht fügen Sie

bitte den Bewerbungsbogen¹ bei und richten diese **unter Angabe der Kennziffer „SB 13“ bis zum 10. Oktober 2007** an:

Staatskanzlei des Landes Brandenburg
- Referat 13 -
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bewerbungen per E-Mail werden nicht berücksichtigt.

Auskunft zu dieser Stellenausschreibung erteilt Frau Haverland
(Tel.: 0331-866/1448).

¹ Zur Vereinfachung der Verfahren sowie zur Vermeidung von Übertragungsfehler füllen Sie bitte den Bewerbungsbogen aus. Diesen finden Sie unter http://www.lnvbb.de/swixcms/media.php/975/Bewerbungsbogen_StK.doc
Sollten Sie keinen Zugriff haben, fordern Sie dieses Formular bitte telefonisch an.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.